Landeshauptstadt Hannover

Jugend- und Sozialdezernat – Fachbereich Soziales

Jahresbericht 2016

über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen im Fachbereich Soziales

zum Stichtag 31.12.2016

Gliederung **Seite**

1. Einleitung 2
2. Fachbereich Soziales (FB 50) 2
   2.1 Orientierungsdaten des FB 50 3
   2.2 Chancen und Herausforderungen des FB 50 4
3. Leistungen des FB 50 10
   3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen) 10
   3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (außerhalb von Einrichtungen) 13
   3.3 Hilfen zur Gesundheit 16
   3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung 18
   3.5 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen 22
   3.6 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 25
   3.7 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) 28
   3.8 Wohngeld 31
   3.9 Schuldner- und Insolvenzberatung 36
   3.10 Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße 39
      3.10.1 Stützpunkt Hölderlinstraße 39
      3.10.2 Jugendberufshilfe und Zuwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen 42
   3.11 Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung 45
      3.11.1 Bürgerschaftliches Engagement 45
      3.11.2 Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM) 47
      3.11.3 Quartiersmanagement 47
      3.11.4 Gemeinwesenarbeit 48
      3.11.5 Förderung nachbarschaftlicher Initiativen 49

3.11.6 Hannover-Aktiv-Pass (HAP) 49
3.11.7 AktionsraumNord – ESF-Bundesprojekt im Rahmen des Förderprogramms Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ) 52
3.12 Migration und Integration 53
3.12.1 Sachgebiet Integration 54
3.12.2 Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa 58
3.12.3 Koordinierungsstelle Europäischer Sozialfonds 62
3.12.4 Integrationsmanagement bei Flüchtlingsunterkünften 63
3.12.5 Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe 66
3.13 Weitere Zuwendungen und Förderungen 68
4. Budgetübersicht des FB 50 69

1. Einleitung

Die Verwaltung legt hiermit den Jahresbericht des Sozial- und Sportdezernates (Dez. III), Fachbereich Soziales (FB 50), für das Jahr 2016 vor. Zuletzt wurde mit dem Jahresbericht 2015 über den Berichtszeitraum 2013 bis 2015 informiert.

Mit dem Jahresbericht 2016 soll - gegliedert nach Aufgabenschwerpunkten - über die weiteren Entwicklungen im FB 50 im Berichtszeitraum 2014 bis 2016 informiert und ein Ausblick auf besonders relevante Themen gegeben werden. Angefügt ist ferner der Finanzbericht mit einer Übersicht über die Zuwendungen sowie dem Budgetbericht, Stand 31.12.2016. Bei den Finanzdaten wird grundsätzlich über den Ergebnishaushalt berichtet. Insofern kann es zu Abweichungen zum Rechnungsergebnis im Finanzhaushalt kommen.
In diesem Bericht werden wieder jeweils drei Jahresendergebnisse dargestellt, womit Entwicklungen besser erkannt werden können.

2. Fachbereich Soziales (FB 50)

Der FB 50 erfüllt in den Leistungsbereichen

vorrangig die Pflichtaufgaben gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XII

- Hilfe zum Lebensunterhalt – 3. Kapitel SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – 4. Kapitel SGB XII
- Hilfen zur Gesundheit – 5. Kapitel SGB XII
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – 6. Kapitel SGB XII
- Hilfe zur Pflege (außerhalb von Einrichtungen) – 7. Kapitel SGB XII
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - 8. Kapitel SGB XII
- Hilfe in anderen Lebenslagen – 9. Kapitel SGB XII

sowie die Aufgaben

- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- der Schuldner- und Insolvenzberatung
- der Beschäftigungsförderung
- bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung
- Migration und Integration
- sonstige Zuwendungen

Die Hilfen nach SGB XII (Sozialhilfe) werden sowohl im Auftrage des örtlichen (Region) als auch des überörtlichen (Land) Trägers der Sozialhilfe erbracht.

2.1 Orientierungsdaten des FB 50

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Planstellen	*603,75*	*617,76*	*650,26*
davon Jobcenter	*217,00*	*188,50*	*154,50*
Summe ordentliche Erträge [1]	*329.062.792 €*	*341.973.021 €*	*382.917.762 €*
Summe ordentliche Aufwendungen[1]	*383.199.083 €*	*421.104.456 €*	*469.938.986 €*
davon Aufwendungen für aktives Personal (brutto)[1]	*38.140.806 €*	*41.075.864 €*	*41.192.435 €*
- für FB 50 [1,2]	*28.388.078 €*	*32.024.241 €*	*33.408.946 €*
- für die Jobcenter[1,3]	*9.752.728 €*	*9.051.623 €*	*7.783.489 €*
ordentliches Ergebnis des FB 50 insgesamt[1]	*-54.136.291 €*	*-79.131.435 €*	*-87.021.224 €*
Ergebnis mit internen Leistungsbeziehungen[1]	*-58.628.603 €*	*-83.324.571 €*	*-91.462.967 €*

Zum Stellenplan 2006 wurden die für das Jobcenter Region Hannover zusätzlich erforderlichen Stellen eingerichtet. Dabei handelt es sich um „an die Person" gebundene Stellen. Für jede Mitarbeiterin und für jeden Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hannover, der/die dem Jobcenter Region Hannover zugewiesen wurde, ist zur Person für die Dauer dieses Einsatzes eine Stelle ausgewiesen. Diese Stellen wurden insgesamt dem FB 50 angegliedert, ganz gleich, aus welchem Bereich der Stadtverwaltung diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gekommen sind. Da künftig keine Neuzuweisungen erfolgen und jedes Jahr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Landeshauptstadt Hannover (LHH) zurückkehren, vermindert sich entsprechend die Zahl der zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und somit reduziert sich auch der Umfang der für das Jobcenter Region Hannover ausgewiesenen Stellen entsprechend zum jeweils folgenden Stellenplan.

[1] Ergebnis des Fachbereichsbudgets am 08.03.2017
[2] Ohne Maßnahmekosten Hölderlinstraße
[3] Personalausgaben werden von der Agentur für Arbeit und Region erstattet.

2.2 Chancen und Herausforderungen des FB 50

Der FB 50 steht weiterhin vor großen Herausforderungen, die Auswirkung auf die strategische Ausrichtung sowie auf seine Schwerpunktplanung 2016 hatten.

Seit nunmehr 01.01.2014 besteht der FB 50 aus sieben Bereichen. Neben der klassischen Verwaltungsabteilung gibt es drei Leistungsbereiche (50.1 - 50.3), in denen in der Regel Pflichtleistungen erbracht werden, sowie drei Bereiche (50.4 - 50.6), die überwiegend freiwillige Leistungen erbringen. Diese Zusammensetzung bietet eine große Chance für den FB 50, denn alle Bereiche eint das gemeinsame Ziel, benachteiligte Menschen in der LHH zu unterstützen, Hilfen anzubieten und Teilhabe zu ermöglichen, um zur sozialen Ausgewogenheit in der LHH beizutragen.

Insbesondere vor dem Hintergrund knapper Kassen und der damit einhergehenden Haushaltskonsolidierung, zurzeit müssen die Vorgaben aus HSK IX und IX+ erbracht werden, gilt es in den kommenden Jahren die Balance zu halten und die freiwilligen Aufgaben weiter zu erbringen, wo erforderlich auszubauen und finanzierbar zu halten, um der sozialpolitischen Verantwortung des FB 50 in der LHH gerecht zu werden und den kommunalen Gestaltungsspielraum zu stärken.

Die demographische Entwicklung und die hohen Flüchtlingszahlen haben vor allem 2014 und 2015 einen hohen Personalbedarf bei eingeschränktem Bewerbermarkt ausgelöst. Somit wurden, auch noch in 2016, zunehmend externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt, die andere Kompetenzen und Vorkenntnisse mitbringen, als es in der Vergangenheit der Fall war. Anforderungsprofile, Ausschreibungen sowie bewährte Auswahlverfahren und Einarbeitungskonzepte wurden überarbeitet und angepasst. Fortbildungsveranstaltungen und andere Maßnahmen, wie z. B. Teambildung und Supervision, werden vermehrt nachgefragt.

Die stetig rückläufigen Flüchtlingszahlen in 2016 haben dazu geführt, dass der Bedarf an zusätzlich eingerichteten Stellen durch den FB 18 überprüft und festgestellt wurde, dass vor allem im Bereich 50.1 wieder ein Teil der Stellen abgebaut werden muss. Innerhalb des FB 50 wurde und wird zukünftig versucht, den Stellenabbau durch z.B. den Verzicht auf die Nachbesetzung freiwerdender Stellen bzw. der Umwandlung außerplanmäßig eingerichteter Stellen zu erreichen.

Die in 2015 und auch noch in 2016 zum Teil enorme Mehrbelastung im FB 50, deretwegen in einzelnen Bereichen, u.a. in 50.1, 50.2 und 50.6, mit Hilfe von Prioritätenentscheidungen die Abarbeitung der Vielzahl der Aufgaben gestrafft bzw. Aufgaben auch verschoben wurden, hat sich im Laufe dieses Jahres relativiert. Die Bereiche haben folgerichtig damit begonnen, die Aufgabenschwerpunkte und ihre Arbeitsabläufe zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Der neue Dezernatszuschnitt hat gezeigt, dass fachbereichs- und dezernatsübergreifende Kooperationsvereinbarungen immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die damit einhergehenden Überlegungen zu möglichen Aufgabenverlagerungen z.B. in Bezug auf die Flücht-

lingsunterbringung verbunden mit der sozialen Betreuung und der Integration in die Stadtgesellschaft haben im ersten Schritt zu einer Projektvereinbarung zur künftigen Aufgabenzuordnung von OE 50.6 (Migration und Integration) und OE 61.44 (Unterbringung) geführt. Die ersten Ergebnisse, die von der Projektgruppe, bestehend aus betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beiden Fachbereiche 50 und 61, den Interessenvertretungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des FB 18, erarbeitet wurden, sollen als Basis für die weitere Entwicklung einer zukünftigen Organisationsstruktur genutzt werden.
Vor allem bei Themen, die eine mögliche Veränderung bisheriger Aufgabenzuschnitte des FB 50 bedeuten können, ist eine im Leitungsteam abgestimmte Positionierung des FB 50 notwendig und gewünscht.
Dies gilt selbstverständlich auch für andere Schwerpunktthemen des FB 50, bei denen die bereichsübergreifende Zusammenarbeit im Vordergrund steht.

Das Ende 2016 beschlossene Bundesteilhabegesetz wird in den kommenden Jahren gravierende inhaltliche, organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf die Arbeit insbesondere im Bereich 50.2 und damit auch Auswirkungen auf den gesamten FB 50 haben. Die Ausführungen hierzu sind unter Punkt 3.4.4 dieses Berichtes dargestellt.

Aufgrund der 2016 kontinuierlich zurückgehenden Flüchtlingszahlen wurde innerhalb des FB 50 damit begonnen, die einzelnen Handlungsfelder im Bereich der Integration von Flüchtlingen konzeptionell und auch praktisch weiterzuentwickeln, die durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten erforderliche Zusammenarbeit zu optimieren sowie bereits bewährte Abläufe zu verstetigen.
Als Beispiel ist hier die zum 01.10.2015 eingerichtete Koordinierungsstelle Flüchtlinge zu nennen. Die Auswertung der vom 01.10.2015 bis zum 30.04.2016 festgelegten Pilotphase hat gezeigt, dass die Neuausrichtung der Koordinierungsstelle - vor allem durch die Weiterentwicklung des Integrationsmanagements sowie des Bürgerschaftlichen Engagements – zwingend notwendig wurde.
Ab dem 01.01.2017 soll die neue Generalsachbearbeitung damit beauftragt werden, ein fachliches Konzept für die langfristig angelegte Arbeit zu entwickeln, das u.a. auch die eventuellen Personalbedarfe sowie Vorschläge für eine organisatorische Anbindung beinhalten soll.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltskonsolidierungsprogramme (HSK IX und IX+) wurden 2016 z.B. die Arbeiten im Zusammenhang mit der stadtweiten Überprüfung der Zuwendungen fortgeführt. In einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der OE 14.22, 20.10, 20.30, 41.0, 50.08, 50.60, 51.5 und 52.02, wird die ADA 20/9 überprüft, überarbeitet und angepasst, um die Optimierung und Vereinheitlichung des fachbereichsübergreifenden Verfahrens, der Bescheidung und Nachweisführung zu erreichen.

Ebenfalls im Zusammenhang mit den HSK-Programmen geht es nach wie vor um die Positionierung der Beschäftigungsförderung bei der LHH. Das Augenmerk soll hierbei auf die Hölderlinstraße als Dienstleistungszentrum und Leistungserbringer für innerstädtische Dienstleistungen gerichtet werden. So ist auch das Thema Wiedereingliederung Leistungsgewandelter ein Themenschwerpunkt (siehe 3.10.1.3 des Berichtes).

Zudem wurde ein Beschäftigungsprojekt zur Unterstützung der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt durch Sprachförderung und Arbeitsgelegenheiten gestartet. Das Pilotprojekt, das zunächst bis Ende 2016 begrenzt war, hat aufgrund von gesetzlichen Veränderungen eine Umsteuerung erfahren.
Durch die Einführung des Integrationsgesetzes wurde ein bis zum 31.12.2020 befristetes Arbeitsmarktprogramm, die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM), ins Leben gerufen. Dazu wurde das AsylbLG mit Wirkung zum 06.08.2016 um den § 5a AsylbLG sowie mit Wirkung zum 01.01.2017 um den § 5b AsylbLG ergänzt.
Die Umsetzung des stark reglementierten Programms erfolgte für die LHH bereichsübergreifend von der Beschäftigungsförderung in Kooperation mit dem Integrationsmanagement und der Leistungsabteilung AsylbLG.

Angesichts der knappen finanziellen Ressourcen wird der FB 50 weiterhin die Möglichkeit der Drittmittelbeantragung, auch über Förderprogramme auf EU-Ebene, prüfen und nutzen. Hierbei geht es in erster Linie um Maßnahmen zur Verbesserung sozialer Teilhabe. Am Beispiel des Programms „Bildung, Arbeit, Wirtschaft im Quartier – BIWAQ" und im operationellen Programm zur Förderung der am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland – „EHAP" wird deutlich, dass vor allem die Bereiche 50.5 und 50.6 – oftmals in Kooperation mit Dritten – mit Hilfe dieser Förderprogramme in den Quartieren der LHH geeignete Maßnahmen initiieren und umsetzen können.

Über diese allgemeine strategische Ausrichtung und Schwerpunktsetzung hinaus, sollen an dieser Stelle exemplarisch folgende fachliche Themen benannt werden, die den FB 50 aktuell besonders beschäftigen:

- **Zuwanderung Osteuropa**

In den letzten Jahren wurde ein vermehrter Zuzug von Menschen aus Rumänien und Bulgarien beobachtet, die in ihrer Heimat unter sehr schwierigen Bedingungen, oft in Armut leben und hier bessere Lebensverhältnisse suchen. Als EU-Bürgerinnen und -Bürger genießt dieser Personenkreis Freizügigkeit, hat in der Regel aber keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere durch mangelnde Sprachkenntnisse, fehlende Krankenversicherung, prekäre Wohnsituationen sowie Probleme im sozialen Miteinander.

Unter Federführung des FB 50 wurde bereits 2012 eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe gebildet, um gemeinsam schnelle Handlungsmöglichkeiten in akut auftretenden Problemfällen zu entwickeln.

Auf Grundlage der Feststellungen der AG über die aktuelle und perspektivische Situation wurden erste Maßnahmen beschlossen und seit 2013 umgesetzt:

Für den Personenkreis der Zugewanderten aus Osteuropa wurden zunächst zwei zusätzliche Sozialarbeiterstellen eingerichtet, um diesen Personenkreis niedrigschwellig erreichen und unterstützen zu können. Aufgrund des eigenen Migrationshintergrundes eine Mitarbeiterin ist Bulgarin, die andere Rumänin verfügen beide insbesondere über die notwendigen sprachlichen Kompetenzen und können somit deeskalierend auf den Personenkreis der Zugewanderten und deren Umfeld einwirken. Diese Hilfen laufen außerhalb des Hilfesystems nach dem SGB XII.

Beide Sozialarbeiterinnen konnten im neuen Sachgebiet 50.61 „Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa" mit zwei weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als BackOffice sowie einer Leitungsstelle integriert werden. Das Sachgebiet ist für die Koordinierung der strategischen Ausrichtung der LHH zum Thema Umgang mit Zugewanderten aus Osteuropa zuständig und hat seine Arbeit inzwischen erfolgreich aufgenommen.

Wegen des hohen Beratungsbedarfs, insbesondere für den Personenkreis aus Rumänien, konnte der Einsatz einer weiteren Sozialarbeiterin mit entsprechenden Sprachkompetenzen umgesetzt werden.

Eine Lösung der Ursachen und Folgen der Armutswanderung allein auf kommunaler Ebene ist nicht möglich. Der Deutsche Städtetag hat Bund und Länder sowie die Europäische Union aufgefordert, eine Diskussion auf europäischer Ebene anzustoßen, wie in den Herkunftsländern die Lebensbedingungen verbessert werden können, um Armutswanderungen innerhalb der EU unnötig zu machen. Deutliche Fortschritte konnten hier bisher leider nicht erreicht werden.

In der aktuellen Förderperiode ab 2015 hat die EU ein neues Projekt „EHAP" ins Leben gerufen, was sich an die besonders von Armut bedrohten Personen richtet. Die LHH entwickelt derzeit, in Kooperation mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Vertreterinnen und Vertretern von Migrantenorganisationen zu den zwei Teilzielen

- Ansprache, Beratung und Information von besonders benachteiligten neu zugezogenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Hinblick auf die Beratungsangebote des regulären Hilfesystems und
- Ansprache, Beratung und Information von besonders benachteiligten neu zugezogenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und ihren Kindern zu Angeboten der frühen Bildung und sozialen Betreuung

die Umsetzung entsprechend beantragter Projekte. Die Fördermittel dazu wurden, wie oben beschrieben, bewilligt.

- **Flüchtlinge**

Die Zahl der Flüchtlinge hat sich im Laufe des Jahres 2016 erheblich verringert. Im Bereich 50.1 wurden im I. Quartal noch 3.842 Fälle (= 4.695 Empfängerinnen und Empfänger nach dem AsylbLG) bearbeitet. Ende des IV. Quartals waren es lediglich noch 2.628 Fälle (= 3.327 Empfängerinnen und Empfänger nach dem AsylbLG).

Aufgrund dieser Entwicklung wurde 2016 sukzessive damit begonnen, die großen Notunterkünfte abzubauen. Parallel dazu wird die Errichtung von Wohnheimen für nicht mehr als 150 Personen und Wohnprojekten für nicht mehr als 100 Personen (DS 1003/2016) durch das Baudezernat (Dez. VI) weiter forciert und umgesetzt.

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2016 noch sehr hohen Zahl zu betreuender Flüchtlinge wurde neben dem bisherigen Sachgebiet (OE 50.63), im Frühjahr 2016 ein weiteres Sachgebiet (OE 50.64) gegründet, so dass neben den beiden Sachgebietsleitungen 40 Stellen für das Integrationsmanagement zur Verfügung standen. Neben den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern wurden im Herbst 2016 noch zusätzlich 6 Flüchtlingshelferinnen und Flüchtlingshelfer, zunächst befristet bis Dezember 2018, eingestellt.

Durch die oben geschilderte Veränderung der Rahmenbedingungen ergeben sich auch veränderte Anforderungen an Integration. Unter Federführung des Dezernates III/FB 50 wurde ein gesamtstädtischer Flüchtlingsbericht (DS 2088/2016 N1/ Ankommen - unterstützen - miteinander leben, Flüchtlingszuwanderung nach Hannover - Zwischenbilanz und Ausblick) erstellt, in dem Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschrieben wurde. Hierzu gehören die möglichst frühe Beendigung der Unterbringungssituation, der Einzug in eigene Wohnungen, Erhöhung der Integrationschancen durch Einbindung und gesellschaftliche Teilhabe der Flüchtlinge sowie der Ehrenamtlichen und der Migrantenselbstorganisationen.

Es wurde festgelegt, dass das Integrationsmanagement seine Arbeit schrittweise aus den Unterkünften in Richtung Stadtteile und Quartiere mit einer neuen Schlüsselrolle verlagert. Hierbei spielen die Kooperation und Vernetzung mit Ehrenamtlichen und professionellen Angeboten und Strukturen im Stadtteil eine wesentliche Rolle. Die Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe übernimmt die Koordinierung des bürgerschaftlichen Engagements.

Ende 2016 wurde daher begonnen, die Aufgabenstellung des Integrationsmanagements konzeptionell weiterzuentwickeln. Ein entsprechendes Konzept liegt inzwischen vor und wird kontinuierlich an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst.

Die LHH hat fachbereichs– und dezernatsübergreifend ein erhebliches Interesse daran, zugewanderten Menschen, die aller Voraussicht nach auch dauerhaft in Deutschland bleiben werden, die Chance auf Integration in unsere Gesellschaft zu ermöglichen. Deshalb ist es, trotz des vom FB 18 geforderten Stellenabbaus durch stark rückläufige Flüchtlingszahlen, aus Sicht des FB 50 unerlässlich, auch mit Hilfe des noch nicht abgeschlossenen Organisationsprozesses „50.6/61.44", die mit der Betreuung und der Unterstützung bei der Integration anfallenden Aufgaben innerhalb der LHH zukunftsgerichtet anzusiedeln.

Die Aufgabe der Flüchtlingsbetreuung kann die LHH finanziell nicht allein bewältigen. Flüchtlingsaufnahme und die Integration Zugewanderter müssen vielmehr als eine für unsere Zukunft bedeutsame nationale Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden begriffen werden.

Durch entsprechende Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen und dem Bund wird konsequent daran gearbeitet, die Kostenlast gerechter auf mehrere Schultern zu verteilen. Zuletzt wurde die Pauschale noch für 2016 von 9.500 € auf 10.000 € angehoben.

- **Alkohol im öffentlichen Raum**

Aus Anlass der immer wieder vorgetragenen Beschwerden über die Auswirkungen des Genusses von Alkohol im öffentlichen Raum wurde im Oktober 2010 unter Federführung des FB 50 eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag gebildet, ein Handlungskonzept zum Umgang mit solchen Beschwerden zu entwickeln. Dieses Konzept wurde in Zusammenarbeit mit dem Karl-Lemmermann-Haus auf dem Gartenfriedhof und in der Limmerstraße erfolgreich umgesetzt. Die Maßnahmen, die zur Befriedung der Situation vor Ort beitragen sollen, werden, soweit erforderlich, regelmäßig angepasst und verstetigt.

Darüber hinaus wurde vom Karl-Lemmermann-Haus im Februar 2016 ein Bericht über die Auswertung und Fortschreibung des Projektes Schünemannplatz vorgelegt. Die soziale Betreuung vor Ort, die bisher auch mit der Unterstützung von AGH-Kräften sichergestellt

wurde, musste Ende Februar 2016 wegen mangelnder Zuweisungen vom Jobcenter eingestellt werden. Für den Zeitraum März bis Dezember 2016 wurde mit dem Karl-Lemmermann-Haus eine Betreuung mit 16 Stunden Straßensozialarbeit die Woche vereinbart, um

- hilfebedürftigen Platznutzern eine Anlaufstelle in Krisensituationen zu bieten,
- sie in soziale Hilfen zu vermitteln,
- dem subjektiven Unsicherheitsempfinden einiger Stadtteilbürgerinnen und –bürgern zu begegnen und
- zwischen konkurrierenden Interessen zu vermitteln.

Mit der Beschlussdrucksache 1937/2016 wurde eine einjährige Testphase zur Aufstellung von Pfandringen im öffentlichen Straßenraum vom Rat der LHH beschlossen. In Zusammenarbeit mit aha Stadtreinigung, den Fachbereichen 50, 61 und 66 sowie dem Karl-Lemmermann-Haus wurden unter Abwägung der verkehrlichen und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen die Standorte Lister Platz, Limmerstraße und Steintor ausgewählt. Innerhalb der einjährigen Testphase ist aha Stadtreinigung, neben der Anfertigung und Installation der Pfandringe, für die wöchentliche Reinigung und das Karl-Lemmermann-Haus für die sozialwissenschaftliche Begleitung incl. der Evaluation zuständig.

Um Obdachlosen tagsüber eine zusätzliche Anlaufstelle und nachts sichere Notschlafplätze bieten zu können, laufen seit geraumer Zeit Verhandlungen zwischen dem Dezernat III, dem Diakonischen Werk, der Üstra, der Region Hannover sowie dem FB 50 über die Einrichtung eines sogenannten Nachtcafés. Durch die Inbetriebnahme des Nachtcafés sollen die engen räumlichen Verhältnisse des Mecki Ladens, gerade im Hinblick auf die medizinische Versorgung und die soziale Beratung der Betroffenen, entzerrt und ein Ersatz für die Übernachtung in der Kröpcke-Station geschaffen werden. Ein Abschluss der Gespräche, vor allem in Bezug auf die Finanzierung der Maßnahme, ist noch nicht absehbar.

Aufgrund der intensiven und ausführlichen Presseberichte im Sommer 2016 zu der Situation rund um den Hauptbahnhof, hier insbesondere zum Weißekreuzplatz und Raschplatz, wurden verschiedene Maßnahmen in die Wege geleitet. Das Karl-Lemmermann-Hauses wurde u.a. mit einer Evaluation der Situation am Weißekreuzplatz in der Zeit vom 13.09. bis zum 13.11.2016 beauftragt. Die Beobachtungen sowie Befragungen von Anwohnerinnen und Anwohnern, Passantinnen und Passanten, langfristigen Nutzerinnen und Nutzern und Gewerbetreibenden haben zu nachfolgenden Handlungsempfehlungen geführt:

- Erfordernis eines Vertrauensaufbaus zu den langfristigen Nutzern.
- Initiierung gemeinsamer Projekte in Form von z.B. Patenschaften.
- Bedarf, gemeinsam Regeln für die Platznutzung zu erarbeiten und zu überprüfen.
- Bauliche Veränderungen.

Zum Raschplatz wurde dem Rat der LHH vom Bereich 32.4 mit der Informationsdrucksache 1523/2016 ein Sachstandsbericht vorgelegt, in dem neben der Beschreibung diverser Maßnahmen auch die Vorlage eines Konzeptes zur Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum bis Mitte 2017 zugesagt wurde.

Im Dezember 2016 wurde dem Rat der LHH vom Bereich 32.4 mit der Informationsdrucksache 2561/2016 der seinerzeit avisierte Bericht zu den Maßnahmen vorgelegt. Trotz der Entspannung der Situation auf dem Raschplatz, die mit Hilfe des Maßnahmenpakets entstanden ist, bedarf dieser Platz wegen der Lage, der Größe sowie der tatsächlichen Nutzung durch unterschiedlichste Gruppierungen einer ständigen engmaschigen Betreuung und Beobachtung. Der FB 50 ist hier im Rahmen von sozialarbeiterischen Aspekten beteiligt.

Die Ergebnisse der Beobachtungen und Befragungen, die das Karl-Lemmermann-Haus im Zeitraum vom 13.09. bis zum 13.11.2016 auf und rund um den Weißekreuzplatz gemacht hatte, flossen in den Ausblick der Drucksache 2561/2016 mit ein. Danach soll im Konzept Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum der Raschplatz zusammen mit dem Andreas-Hermes-Platz und dem Weißekreuzplatz bewertet werden.

3. Leistungen des FB 50

Im Folgenden werden für jeden Bereich ausgewählte Leistungsdaten der Berichte 2014, 2015 und insbesondere zum 31.12.2016 abgebildet. Die quartalsbezogenen Angaben bilden jeweils den Ist-Stand am entsprechenden Stichtag zum Quartalsende ab. Es wird darauf verzichtet, die Aufgaben des FB 50 in ihrer Gesamtheit zu dokumentieren. Vielmehr erfolgt eine Konzentration auf steuerbare Aufgabenbereiche beziehungsweise auf solche, die inhaltliche Schwerpunkte des FB 50 abbilden.

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen)

3.1.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII dient der Sicherstellung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens.

Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind,

- die Altersgrenze für den Anspruch auf die Regelaltersrente noch nicht erreicht haben und
- die keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben,

oder Personen,

- die eine vorgezogene Altersrente beziehen bzw.
- Kinder unter 15 Jahren, die bei anderen Verwandten oder Personen als ihren Eltern leben.

Nicht erwerbsfähig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit, d. h. länger als 6 Monate, außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diese Feststellung wird durch den Rententräger oder einen Amtsarzt getroffen.

Eine Leistungsberechtigung besteht nur dann, wenn die Antragstellerinnen und Antragssteller nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen oder die erforderlichen Leistungen nicht von anderen erhalten.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist vom Gesetzgeber für die Übergangssituation zwischen dem SGB II- bzw. dem Bezug von Grundsicherung nach dem SGB XII konzipiert.

3.1.2 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

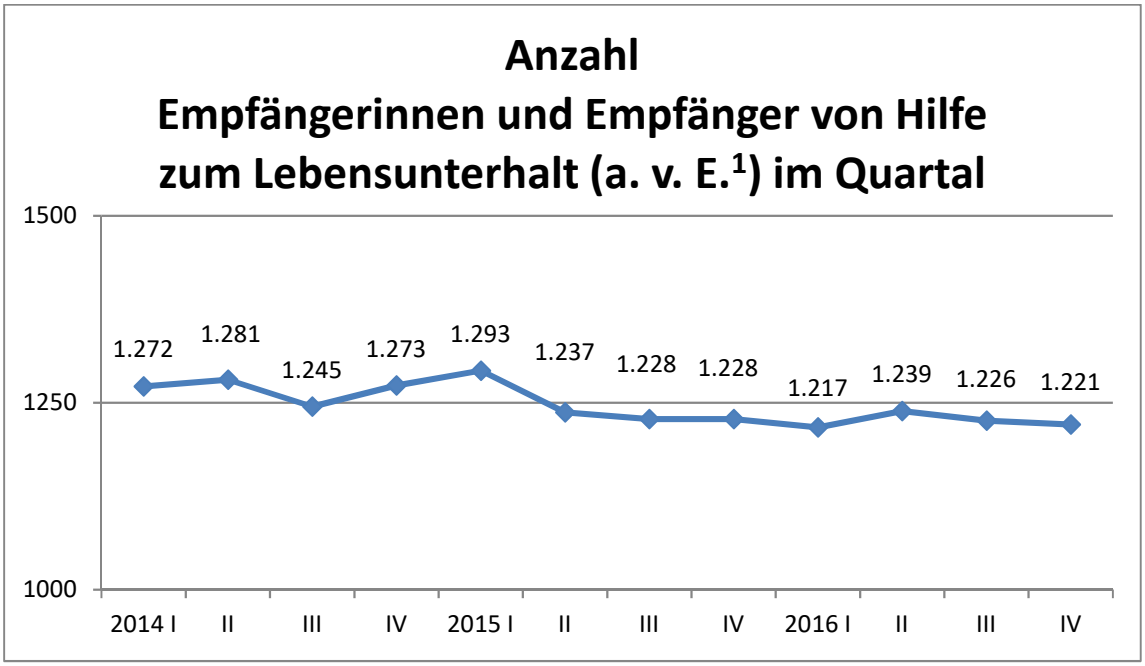

[1] außerhalb von Einrichtungen

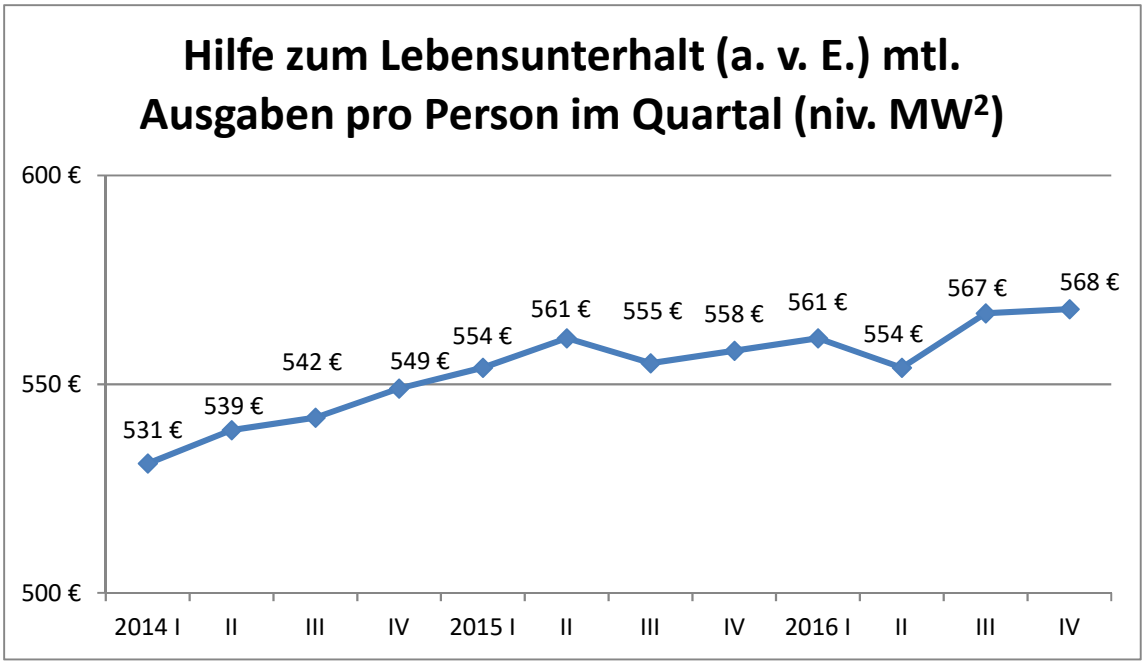

Jahr	2014	2015	2016
Gesamtausgaben in dieser Hilfe-art	8.360.088 €	8.350.188 €	8.341.907 €

3.1.3 Analyse und Tendenzen

Durch die zum 01.01.2016 in Kraft getretene Wohngeldreform sind die Fallzahlen im 1. Quartal des Berichtszeitraums ganz leicht gesunken. Im 3. Quartal war der Vorjahresstand wieder erreicht.

Eine Einflussnahme auf die Fallzahlen ist aber weiterhin nahezu unmöglich. Diese sind abhängig von der Begutachtungspraxis der Jobcenter bzw. Rententräger, die die vorübergehende bzw. dauerhafte Erwerbsunfähigkeit feststellen.

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Leistungsansprüchen für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger seit Dezember 2015 hat der Gesetzgeber deren Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse zum 01.01.2017 gesetzlich klar gestellt.

Künftig gilt: Wer nicht in Deutschland arbeitet, selbständig ist oder einen Leistungsanspruch nach dem SGB II aufgrund vorheriger Arbeit erworben hat, dem stehen innerhalb der ersten fünf Jahre keine dauerhaften Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII zu. Die Betroffenen können jedoch Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise, längstens aber für einen Zeitraum von einem Monat, erhalten. Darüber hinaus soll im Bedarfsfall ein Darlehen für die Rückreisekosten gewährt werden. Über diese Leistungsansprüche ist künftig für alle Personenkreise im SGB XII zu entscheiden.

[1] nivellierter Mittelwert zur besseren Darstellung der Leistungsentwicklung (abrechnungsbedingte, stärkere Schwankungen werden so ausgeglichen)

Ein Leistungsanspruch im jeweils einschlägigen Leistungssystem kommt für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger künftig erst nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zum Tragen.

Zum 01.04.2017 ist eine Erhöhung der Vermögensfreigrenze auf 5000,00 € (bisher 1600,00 bzw. 2600,00 €) je leistungsberechtigte Person erfolgt.

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (außerhalb von Einrichtungen)

3.2.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Grundsicherung wird im Rahmen der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII nur auf Antrag geleistet.

Anspruchsberechtigt wegen Alters sind Personen,

- die vor dem 01.01.1947 geboren sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenze (Jahrgänge 1947 bis 1964 gestaffelt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres).

Anspruchsberechtigt wegen dauerhafter Erwerbsunfähigkeit sind Personen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- bei denen eine Stellungnahme eines Fachausschusses einer Behindertenwerkstatt vorliegt und danach die volle Erwerbsminderung kraft Gesetzes nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches gegeben ist.

Ein Anspruch besteht, wenn Einkommen und Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht ausreichen, um ihren/seinen notwendigen Bedarf zu decken oder sie/er die erforderlichen Leistungen nicht von anderen erhalten kann. Bei der Bedarfsberechnung werden das Einkommen und Vermögen der Anspruchsberechtigten und deren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder deren Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft berücksichtigt.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern nicht überprüft, wenn deren Jahreseinkommen unter einer Grenze von 100.000 € jährlich liegt. Das soll verhindern, dass Grundsicherungsleistungen insbesondere von älteren Personen nicht in Anspruch genommen werden, weil die Kinder zum Unterhalt herangezogen werden könnten.

3.2.2 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

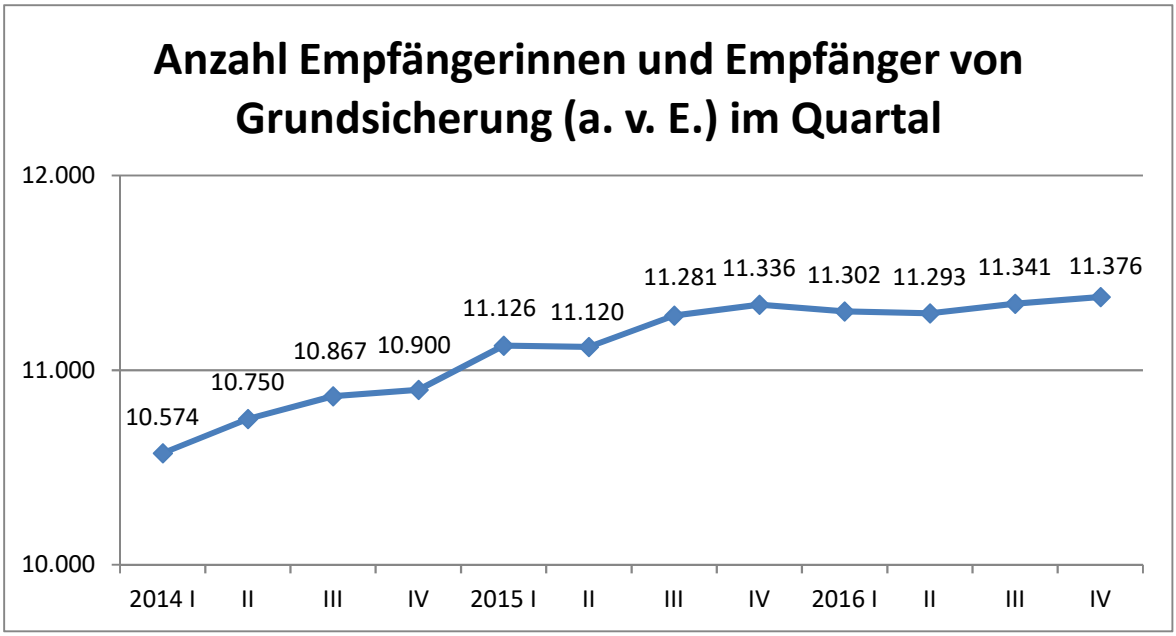

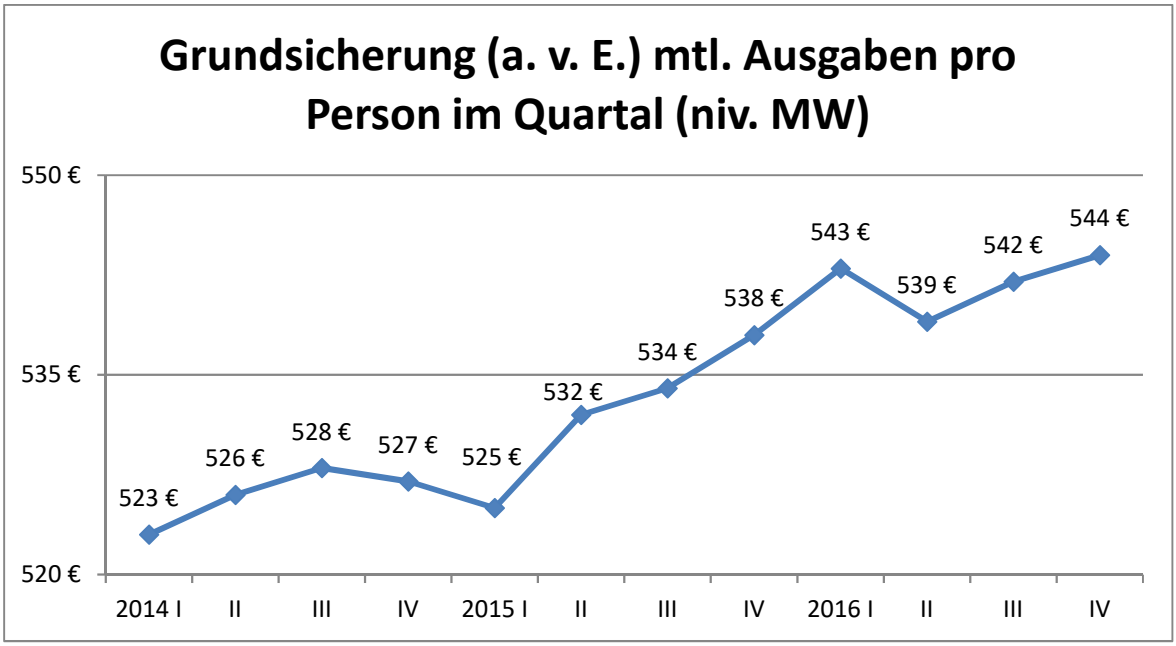

Jahr	2014	2015	2016
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	67.842.251 €	72.137.166 €	74.011.293 €

3.2.3 Analyse und Tendenzen

Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger wird im Wesentlichen durch die demografische Entwicklung und die Höhe des individuell verfügbaren Renteneinkommens und Vermögens beeinflusst.

Durch die zum 01.01.2016 in Kraft getretene Wohngeldreform sind die Fallzahlen im 1. Quartal des Berichtszeitraums ganz leicht gesunken. Im 3. Quartal war der Vorjahresstand wieder erreicht. Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass sich die Fallzahlsteigerung kontinuierlich fortsetzt.

Die Leistungshöhe ist auch bei dieser Hilfeart sowohl abhängig von den gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Höhe der Regelbedarfe, die regelmäßig zum 01.01. eines Kalenderjahres angepasst werden), dem insgesamt sinkenden Rentenniveau, aber auch von der Entwicklung des Wohnungsmarktes und der Energiekosten.

Auf der Ausgabenseite hat sich die seit 23 Jahren höchste Rentenerhöhung zum 01.07.2016 positiv ausgewirkt, so dass die Kosten pro Person im Berichtsjahr nahezu konstant geblieben sind.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu erwachsenen leistungsberechtigten Personen, die im Haushalt ihrer Eltern oder eines Kindes leben, erfolgte zum 01.01.2017 eine Neuabgrenzung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene. Zukünftig wird auf das Merkmal der Haushaltsführung verzichtet. Abgesehen von Erwachsenen, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, werden alle Erwachsenen, die in einer Wohnung leben und für die nicht die Regelbedarfsstufe 2 gilt, der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet. Die Regelbedarfsstufe 3 findet künftig (ebenfalls ab 01.01.2017) nur noch für erwachsene Leistungsbezieher in Einrichtungen Anwendung.

Durch das Bundesteilhabegesetz erhöht sich der Einkommensfreibetrag für WfBM-Beschäftigte ab 01.01.2017.

Zum 01.04.2017 ist eine Erhöhung der Vermögensfreigrenze auf 5000,00 € (bisher 1600,00 bzw. 2600,00 €) je leistungsberechtigte Person erfolgt.

Durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz treten zum 01.07.2017 weitere Gesetzesänderungen in Kraft, die insbesondere den Bereich der Kosten der Unterkunft, der Darlehensgewährung bei am Monatsende fälligen Einkünften (sog. Erstrentenproblematik) und die Frage von Auslandsaufenthalten betreffen.

Seit dem 01.01.2014 erstattet der Bund die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den Trägern der Sozialhilfe (hier: Region Hannover) vollständig. Die LHH ist im Rahmen der Heranziehungssatzung dazu verpflichtet, entsprechende Daten für die Abrechnung dieser Erstattung quartalsweise an die Region zu liefern. Der Bund fordert zusätzlich im Rahmen einer Quartalsstatistik den Nachweis von Personendaten.

Es sind je Quartal die zugehörigen kassenwirksamen Leistungen und Einnahmen nachzuweisen. Dabei sind auftretende, doppisch bedingte Schwierigkeiten in der Abgrenzung von Finanz- und Ergebnishaushalt aufzulösen. Außerdem sind aufgrund des Bruttoprinzips Einnahmen für die Grundsicherung der stationären Eingliederungshilfe nicht direkt aus dem

Haushalt zu ermitteln, da sie komplett in der Haupthilfe vereinnahmt werden. Ersatzweise müssen diese bei der LHH aus der Fachanwendung heraus errechnet werden.

3.3 Hilfen zur Gesundheit

3.3.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Nachdem Leistungsberechtigte aufgrund des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) bereits seit dem 01.01.2004 im Regelfall wie Versicherte von den Krankenkassen im Auftrag des Sozialhilfeträgers betreut wurden, wurde durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKVWSG) zum 01.04.2007 ein Versicherungsschutz für alle Einwohnerinnen und Einwohner ohne Absicherung im Krankheitsfall in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung geschaffen.
Die direkte Gewährung von Hilfen zur Gesundheit hat damit an Bedeutung verloren.

Die Leistungsgewährung erfolgt durch Erstattungszahlungen an die betreuenden Krankenkassen im Rahmen des GMG einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5 %. In den anderen Leistungsfällen wird der Krankenversicherungsbeitrag als Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter übernommen.

3.3.2 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

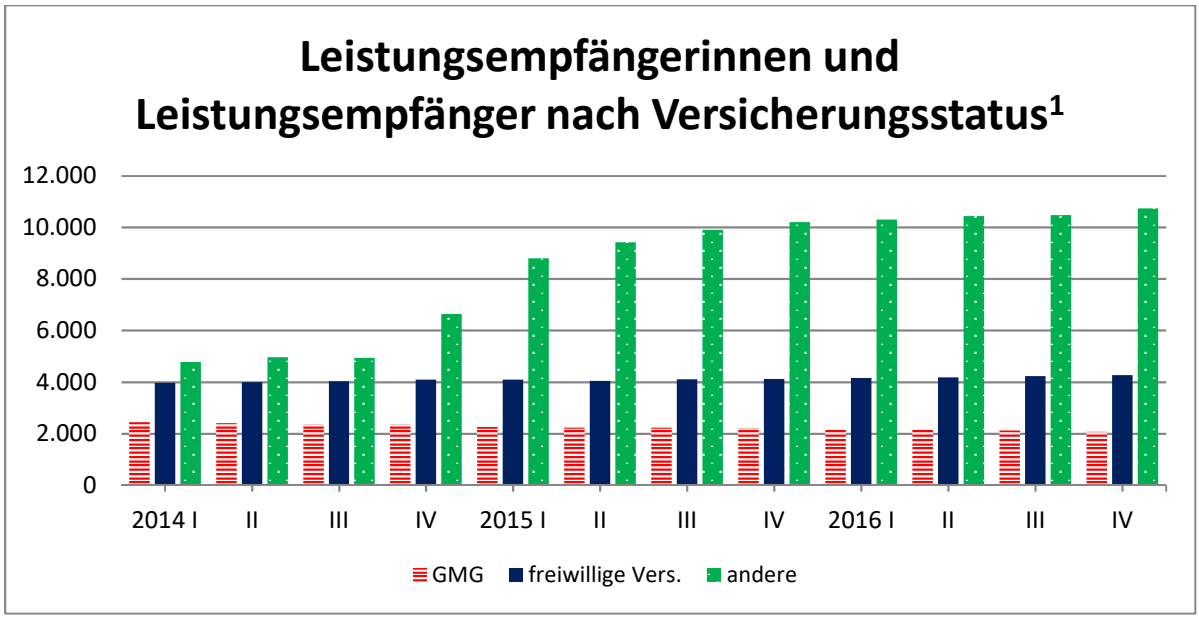

[1] versichert nach Gesundheitsmodernisierungsgesetz, freiwillige Mitgliedschaft und andere (darunter fallen: privat Krankenversicherte, Familienversicherte, Rentenantragstellerinnen und Rentenantragssteller sowie Pflichtversicherte - inkl. Empfängerinnen und Empfänger AsylbLG)

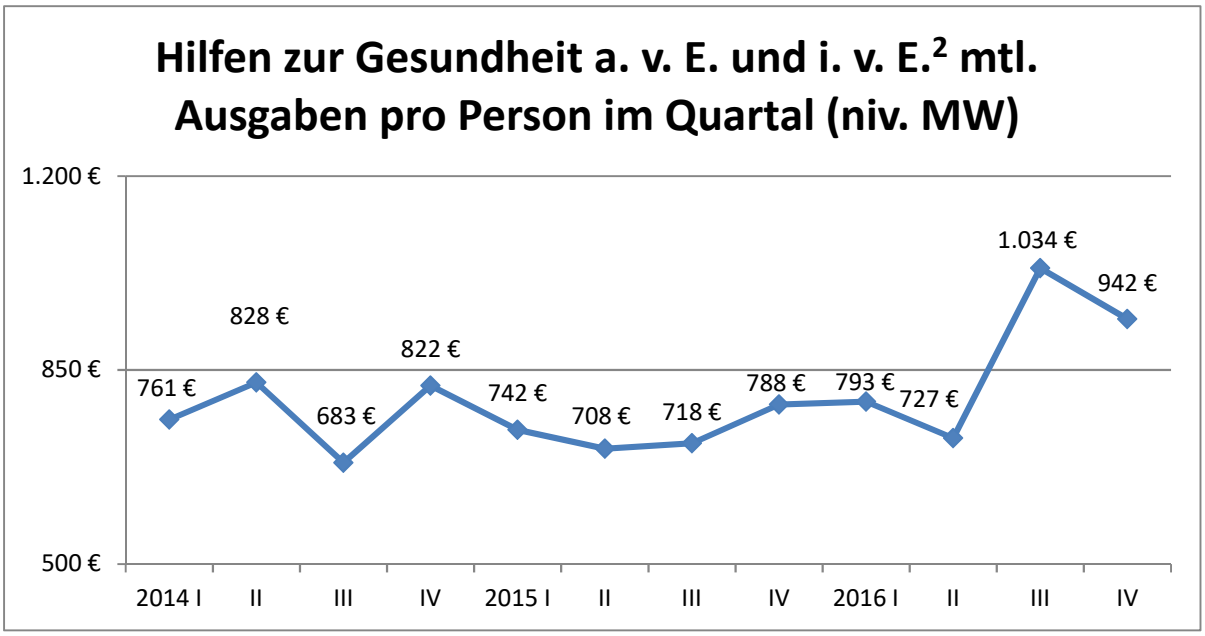

Jahr	2014	2015	2016
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	23.621.903 €	20.993.063 €	23.912.226 €

3.3.3 Analyse und Tendenzen

Die neu in den Leistungsbezug kommenden Hilfeberechtigten verfügen im Regelfall über eine Vorversicherungszeit, so dass im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter nur die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu übernehmen sind. Neue GMG-Fälle entstehen daher grundsätzlich nicht mehr. In der kontinuierlichen Steigerung der Fallzahlen der freiwilligen Versicherung und der anderen Versicherungsverhältnisse sowie den Rückgängen der GMG-Leistungsfälle ist diese Entwicklung erkennbar. Sie wird sich langfristig kostenmindernd für den Sozialhilfeträger auswirken. Das gilt insbesondere auch unter dem Aspekt der vollständigen Übernahme der Kosten der Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter durch den Bund seit dem 01.01.2014, wohingegen die Kosten durch die GMG-Betreuung beim Sozialhilfeträger verbleiben. Eine Einflussnahme auf die Fallzahl der derzeit im Rahmen des GMG betreuten Leistungsberechtigten ist allerdings nicht möglich. Der Rückgang der Fallzahl ist auf das Ausscheiden aus dem Leistungsbezug zurückzuführen.

[2] starke Schwankungen sind durch ungleichmäßigen Abfluss der Erstattungen nach § 264 SGB V an die Krankenkassen bedingt.

3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

3.4.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Ziel der Eingliederungshilfe (EGH) ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, Menschen mit Behinderung die Hilfen zu gewähren, die notwendig sind, um die Folgen der Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und die Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Gleichzeitig soll es den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern ermöglicht werden, ein weitestgehend selbst bestimmtes Leben zu führen (SGB IX, XII).

Eingliederungshilfe wird nachrangig geleistet, d. h. z. B. Ansprüche gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen, der gesetzlichen Unfallversicherung / Rentenversicherung sind vorrangig zu verfolgen.

3.4.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Der FB 50 unterstützt Menschen mit Behinderungen durch die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.
Über die letzten fünf Jahre gab es durch den Bundesgesetzgeber einen breit aufgestellten Beteiligungsprozess mit dem Ziel, ein modernes Teilhaberecht zu entwickeln, das sich noch stärker an den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert.
Die Auswirkungen des neuen Gesetzes haben wir unter dem Punkt „Analyse und Tendenzen" ausführlich dargestellt.

3.4.3 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

Auffällig ist, dass der Trend der Vorjahre sich kontinuierlich fortsetzt. So ist die Anzahl der Leistungsempfänger auch im Jahr 2016 wieder leicht, aber stetig gestiegen. Die Kosten pro Fall sind relativ konstant, im Jahresmittel betrachtet setzt sich die leichte Kostenerhöhung pro Fall fort.

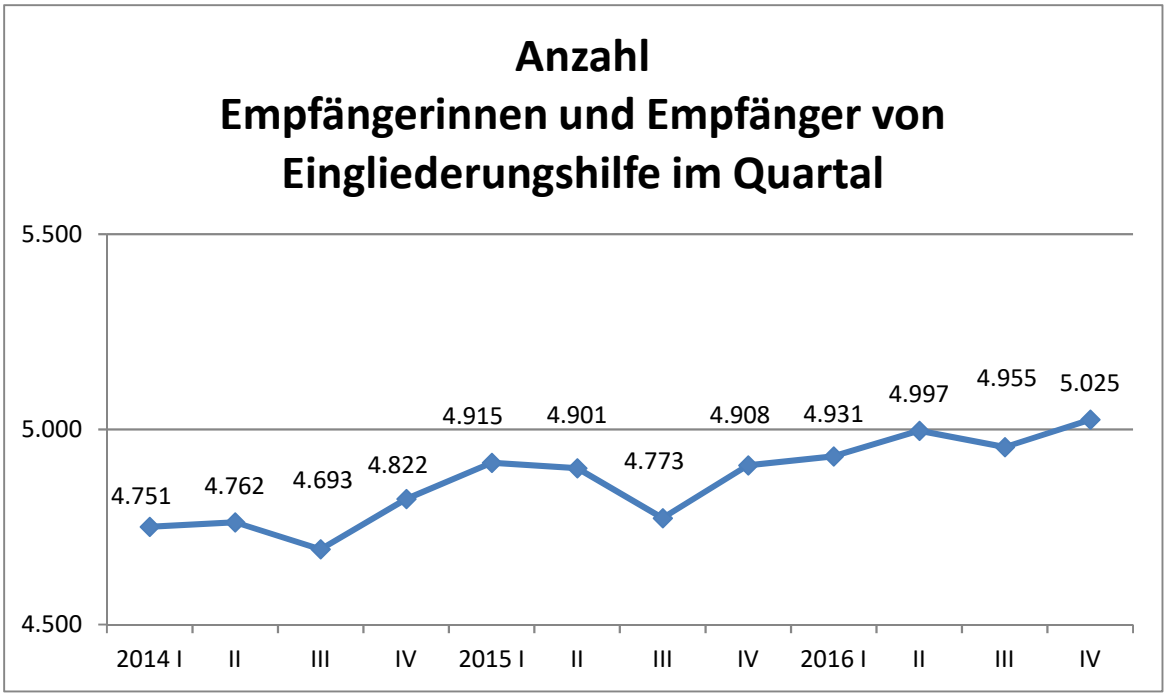

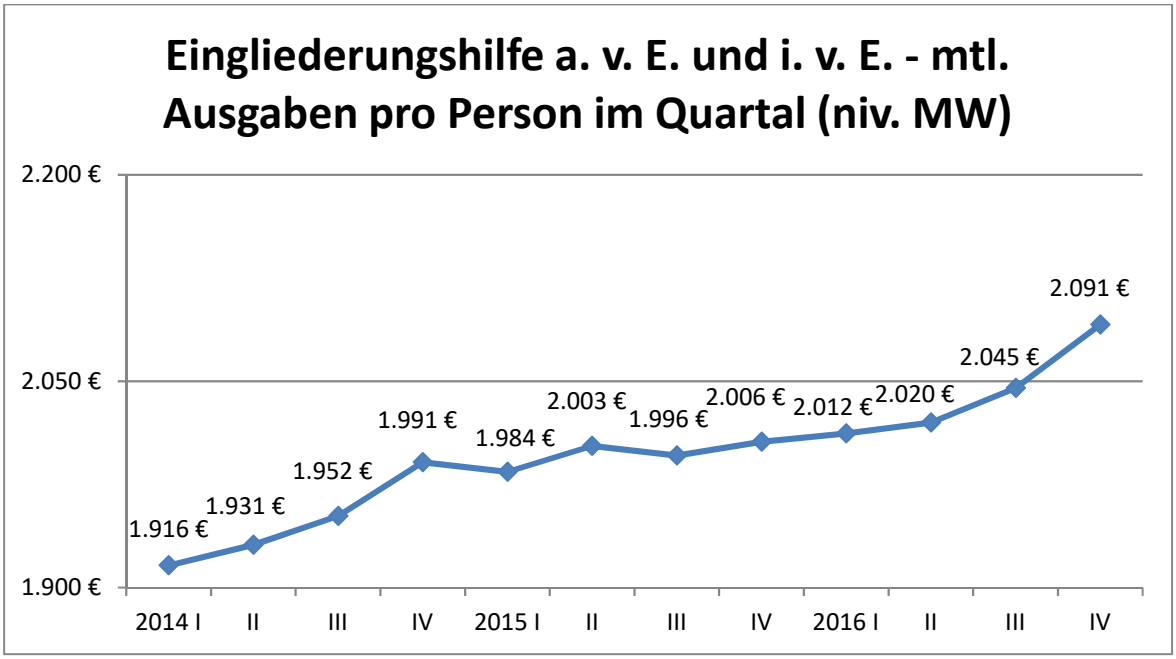

Jahr	2014	2015	2016
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	113.582.588 €	118.150.941 €	125.019.826 €

3.4.4 Analyse und Tendenzen

Das Bundesteilhabegesetz ist Ende 2016 beschlossen worden und wird für die Zukunft Rahmenbedingungen und Inhalte der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen vollkommen neu strukturieren.

a) Ziele des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind bisher im Zwölften Sozialgesetzbuch verortet und nach ambulanten und stationären (sowie teilstationären) Maßnahmen differenziert. Durch das BTHG wird der Mensch mit seiner persönlichen Beeinträchtigung und individuellen Lebensplanung stärker in den Vordergrund gestellt. Beratung, Unterstützung und individuelle Hilfeplanung bekommen ein wesentlich stärkeres Gewicht.

Ziele bei der Entwicklung des Gesetzes waren unter anderem:

- Den Menschen mit seiner persönlichen Beeinträchtigung und individuellen Lebensplanung stärker in den Vordergrund zu stellen.
- Eine Verbesserung der Einkommens- und Vermögenssituation der Betroffenen und Ihrer Partnerinnen / Partner zu erreichen.
- Einen stärkeren Bezug zum Sozialraum herzustellen, bei der Bestimmung der geeigneten Leistungen ist neben der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen und den Kräften und Mitteln des Leistungsberechtigten ausdrücklich auch der Sozialraum zu berücksichtigen.
- Den Vorrang von Leistungen außerhalb „besonderer Wohnformen" festzuschreiben („"ambulant vor stationär").
- Ein Herauslösen der Hilfen aus dem SGB XII und eine zukünftige Verortung im SGB IX zu erreichen (d.h. eine stärkere Differenzierung von „„Sozialhilfeleistungen" zu erreichen).
- Eine neue Definition des Personenkreises und ein neues Hilfeplanverfahren zu etablieren.
- Keine Trennung von stationärer und ambulanter Unterstützung mehr vorzunehmen, dafür erfolgt eine Trennung von Lebensunterhalt / Wohnen und Fachleistung (persönliche Unterstützung).
- Es soll keine Ausgabendynamik für die Kommunen erzeugt werden.

b) Umsetzung des Gesetzes / Reformstufen

Die Umsetzung des BTHG erfolgt in 4 Stufen, diese beinhalten zum Beispiel:

Stufe 1 (ab dem 01.01.2017):

- Erste Verbesserungen bei der Einkommens-und Vermögensberechnung des Menschen mit Behinderungen. Der Einkommensfreibetrag steigt um bis zu 260 € monatlich, der Vermögensfreibetrag auf 25.000 €.

Diese Verbesserungen gelten nur für die „Fachleistung". Bezieht jemand zusätzlich Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung profitiert er im Ergebnis von der Neuregelung nicht.

Stufe 2 (ab dem 01.01.2018):

- Einführung eines neuen Verfahrens für Gesamtplan und Bedarfsermittlung.
- Verbesserungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe.

Stufe 3 (ab dem 01.01.2020):

- Die Eingliederungshilfe (Fachleistung) wechselt in das IX. Sozialgesetzbuch.
- Trennung der Fachleistung (Eingliederungshilfe „neu) von existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt).
- Zweite Verbesserungen bei der Vermögensberechnung des Menschen mit Behinderungen. Der Vermögensfreibetrag steigt auf 50.000 €, der Einkommensfreibetrag um 300 € (Durchschnittsfall). Das komplette Partnereinkommen wird freigestellt. Beide Verbesserungen gelten nur für die „Fachleistung". Bezieht jemand zusätzlich Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung profitiert er im Ergebnis von der Neuregelung nicht.
- Es gibt „offiziell" keine stationären Einrichtungen in der Eingliederungshilfe mehr, aber „besondere Wohnformen".

Stufe 4 (ab dem 01.01.2023):

- Neue Definition des leistungsberechtigten Personenkreises.

c) Situation in Hannover

Durch die Konstruktion Region – Landeshauptstadt Hannover gibt es für uns bereits jetzt eine besondere Problematik.

Der FB 50 Soziales ist bisher für die teilstationäre und stationäre Eingliederungshilfe im Auftrag des Landes tätig, im ambulanten Bereich für die Region Hannover. Derzeit beziehen in Hannover ca. 5.000 Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe.

Das Land Niedersachsen muss noch im Jahr 2017 entscheiden, wer ab dem 01.01.2018 zukünftiger Träger der Leistungen sein wird. Diese Entscheidung ist noch nicht erfolgt. Wie sich das Land gerade mit Blick auf die sozialräumliche Orientierung der Leistungen entscheiden wird, bleibt abzuwarten.

d) Auswirkungen der Stufe 1 und Stufe 2

Bisher sind in der inhaltlichen Arbeit keine spürbaren Veränderungen zu beobachten. Menschen, die bereits Eingliederungshilfe beziehen, können jetzt mehr eigenes Einkommen behalten und mehr Vermögen ansparen. Da viele Betroffene gleichzeitig auf Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, können sie diese günstigeren

Regelungen nicht für sich nutzen, da wie oben beschrieben die erleichterten Voraussetzungen nur für die Fachleistung gelten.

Eine Zunahme von Fällen, die auf Grund übersteigendem Einkommen / Vermögen bisher keine Leistungen bekommen konnten, wird sich erst im Laufe der nächsten Monate langsam entwickeln. Betroffene können nun nach und nach mehr Vermögen aufbauen, auch dieses wird ein längerer Prozess sein.

Die (je nach der Festlegung des Trägers unter Umständen) auf uns zukommende Umsetzung der zweiten Stufe mit der Einführung eines umfassenderen Systems zur Hilfeplanung und Bedarfsfeststellung wird deutliche Veränderungen in der Arbeit beinhalten. Dazu gehört ausreichend qualifiziertes (Fach-) Personal, aber auch eine inhaltliche Neuausrichtung der Arbeit. Der FB 50 begleitet dieses mit einem Prozess unter Einbindung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir gehen davon aus, dass sich im weiteren Verlauf der Reform auch die Kosten der Eingliederungshilfe pro Fall verändern werden. Durch die stärkere ambulante Ausrichtung der Leistungen wird es eine stärkere Individualisierung geben. Diese Entwicklung ist sozialpolitisch gewollt und zu unterstützen, ist aber - trotz der vom Gesetzgeber vorgesehenen Vermeidung von steigenden Kosten für die Kommunen - nach unserer Einschätzung kaum kostenneutral umzusetzen.

Interessant ist die stärkere Betonung des Sozialraumbezugs bei der Auswahl der unterstützenden Leistungen. Aus unserer Sicht ist dieses ein Argument für die künftige Trägerschaft durch die Landeshauptstadt Hannover. Diese verstärkte Ausrichtung auf den Sozialraum entspricht auch der Entwicklung in anderen Bereichen, zum Beispiel bei den Angeboten für ältere Menschen oder in der Flüchtlingsarbeit.

3.5 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

3.5.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Aufgabe „Hilfe zur Pflege" außerhalb von Einrichtungen beinhaltet die finanzielle Sicherstellung der Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen in der häuslichen Umgebung (Pflegegeld, Kosten für ambulante Pflegedienste oder private Pflegekräfte, Pflegehilfsmittel), soweit eigene Mittel oder vorrangige Leistungen anderer Träger, insbesondere der Pflegeversicherung, hierfür nicht ausreichen.

3.5.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Sicherstellung einer angemessenen Versorgung pflegebedürftiger Menschen und Optimierung (Reduzierung) der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben je Hilfefall durch

- intensive Beratung der Hilfesuchenden bereits bei Antragsstellung und gegebenenfalls Verweisung auf kostengünstigere alternative Angebote,
- qualifizierte Prüfung des tatsächlichen Pflegebedarfs, der durch ambulante Pflegedienste gedeckt werden muss,
- gezielte Prüfung der Zumutbarkeit stationärer Betreuung soweit ein Kostenvergleich unverhältnismäßige Mehrkosten für ambulante Hilfen ergibt.

3.5.3 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

Die Anzahl der Leistungsempfänger ist relativ stabil, im letzten Jahr kam es zu einem leichten Rückgang der Fälle, der auf Grund des demographischen Faktors eigentlich nicht zu erwarten wäre. Ob es sich um einen einmaligen Effekt handelt und wie sich die Reform der Pflege in den nächsten Jahren auswirken wird, bleibt abzuwarten

Die Kosten pro Fall stiegen auch im Jahr 2016 erneut an. Die Kosten pro Fall können dabei extrem unterschiedlich sein und reichen von monatlichen Beträgen im niedrigen Hunderter-Bereich bis zu Zehn- oder Zwanzigtausend Euro / Monat in Einzelfällen. Hintergrund ist der sehr unterschiedliche Pflegebedarf (Umfang und Qualität), der auch eine 24-Stunden-Pflege beinhalten kann. Diese kostenintensiven Einzelfälle nahmen in den letzten Jahren zu und haben neben der allgemeinen Kostensteigerung die Ausgaben pro Person steigen lassen.

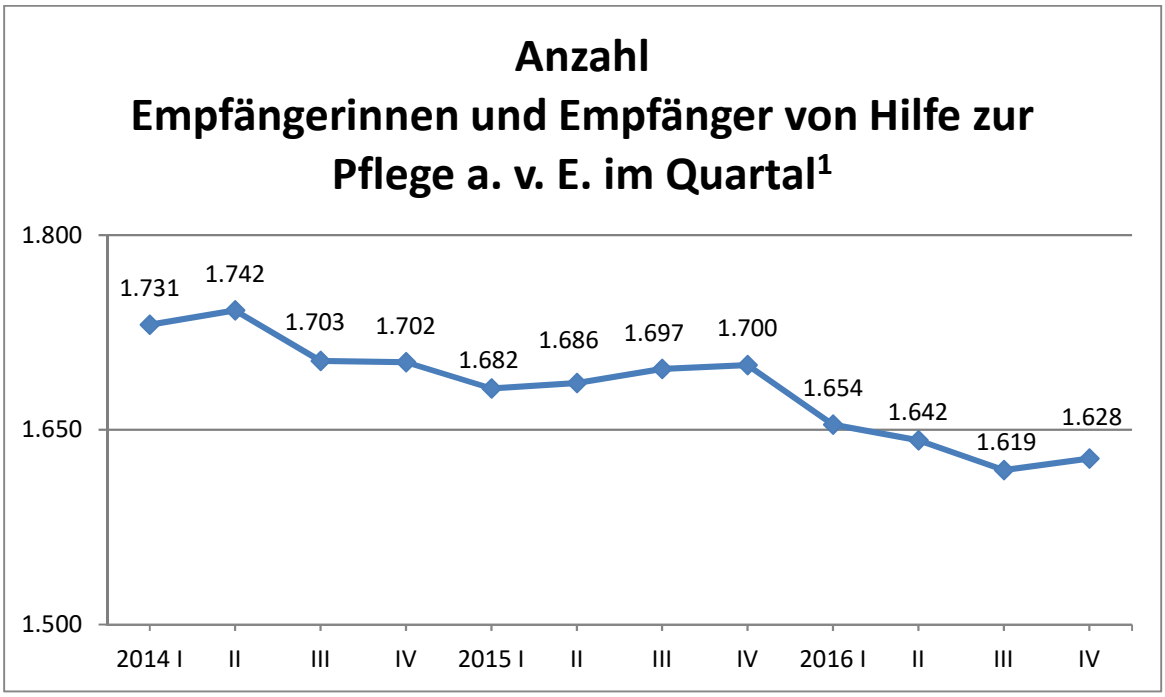

[1] Seit Oktober 2012 zusätzlich Erfassung von Empfängerinnen und Empfängern von den Leistungen Essen auf Rädern bzw. mobiler sozialer Hilfsdienste

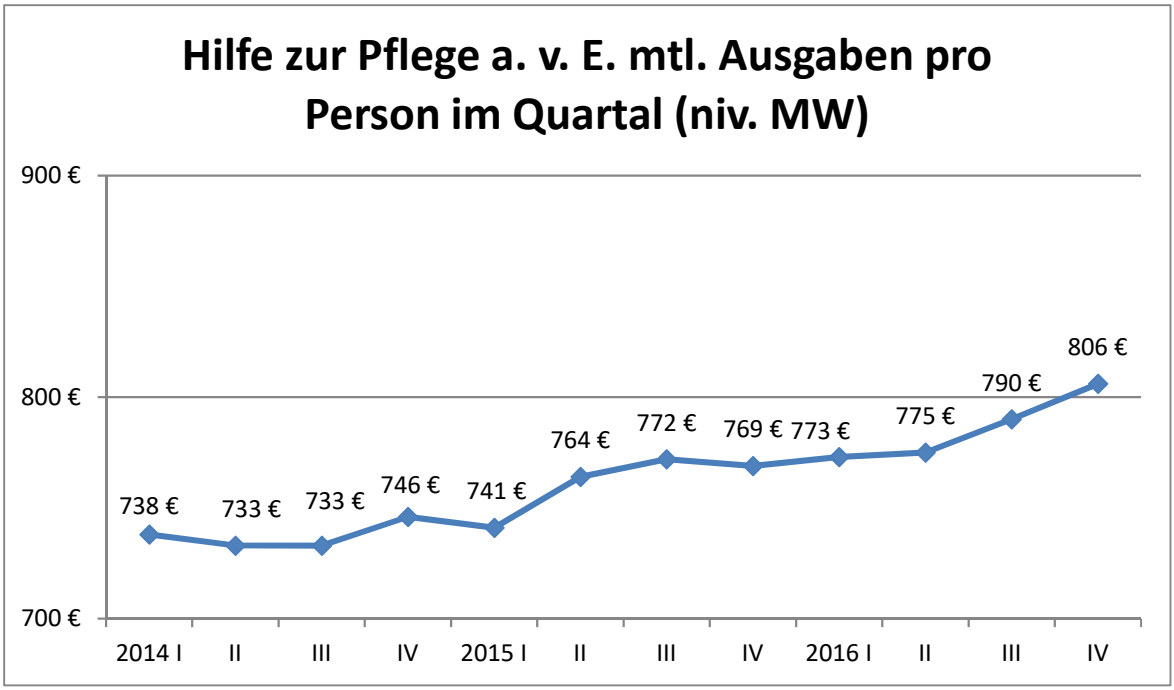

Jahr	2014	2015	2016
Gesamtausgaben HzP a. v. E.	15.320.558 €	15.724.734 €	15.892.023 €

3.5.4 Analyse und Tendenzen

Perspektivisch sind aufgrund des demographischen Wandels und einer immer älter werdenden Bevölkerung ansteigende Fallzahlen zu erwarten. Zudem ist ein sich verändernder Hilfebedarf hin zu ambulanten betreuten Wohnmöglichkeiten auch für Menschen mit Demenz festzustellen. Hierdurch ergibt sich häufig eine erhöhte Komplexität des jeweiligen Einzelfalles.

Mit dem Inkrafttreten des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) hat der Gesetzgeber die Reform der Regelungen zur Pflege weitgehend abgeschlossen. Seit dem 01.01.2017 gilt so zum Beispiel eine neue Definition für die Pflegebedürftigkeit. Diese ist stärker an der Förderung und dem Erhalt der Selbständigkeit der betroffenen Menschen orientiert. An Demenz erkrankte Menschen profitieren besonders von dieser Neuausrichtung und erhalten in vielen Fällen erstmals einen Zugang zu den entsprechenden Leistungen.

a) Pflegestufen / Pflegegrade

Ein Kernthema des PSG III ist die Einführung der neuen Pflegegrade.

Die bisherigen drei Pflegestufen wurden in fünf Pflegegrade verändert. Ziel ist die umfassendere und differenziertere Betrachtung der Beeinträchtigung des pflegebedürftigen Menschen.

b) Situation in Hannover im ambulanten Pflegebereich

Die neuen Regelungen betreffen auf der Leistungsebene (vorrangig) zunächst die Pflegeversicherungen. Pflegebedürftige Menschen, die keine / keine ausreichende Absicherung über die Pflegeversicherung erhalten und die erforderliche Unterstützung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, erhalten Leistungen für die Pflege auch nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch, hier gelten die Regelungen entsprechend.

Derzeit läuft immer noch die Umstellung der Leistungen auf die neue Rechtslage. Der überwiegende Anteil der betroffenen Personen konnte automatisch in die neuen Pflegegrade übergeleitet werden. Es besteht zunächst ein Anspruch in bisheriger Leistungshöhe bis zur Ermittlung des Hilfebedarfs nach neuer Definition.

Als Problematisch könnte sich erweisen, das –im Gegensatz zu bisherigem Recht- künftig unterhalb der Voraussetzungen des neuen Pflegegrades 1 keine Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII mehr erbracht werden dürfen. Bisher war in diesen Fällen über die „Pflegestufe 0" eine Unterstützung möglich.

Die finanziellen Auswirkungen und die weitere Entwicklung der Fallzahlen bleiben abzuwarten. Derzeit erhalten ca. 1.600 Menschen ambulante Hilfe zur Pflege.

3.6 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

3.6.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe richtet sich an Personen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sofern sie diese nicht aus eigener Kraft überwinden können. Zielgruppe sind insbesondere Nichtsesshafte und wohnungslose Personen, Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie Haftentlassene. Die Leistung umfasst ferner die Hilfe zum Lebensunterhalt für Frauenhausbewohnerinnen und deren Kinder. Personen, deren besondere soziale Schwierigkeiten so groß sind, dass eine ambulante Betreuung nicht ausreicht, erhalten die erforderlichen Hilfen stationär in Einrichtungen.

Darüber hinaus sind seit 1990 die städtischen Straßensozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Rahmen einer aufsuchenden Sozialarbeit im Innenstadtbereich tätig. Die Hilfe wendet sich an wohnungslose Personen und ist darauf ausgerichtet, durch bedarfsgerechte Beratungsgespräche eine Vermittlung zu weiterführenden Hilfeangeboten zu erreichen. Im Weiteren werden die aus der zunehmenden Gewaltbereitschaft gegen Wohnungslose resultierenden Gefährdungssituationen schwerpunktmäßig thematisiert.

3.6.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Ziel ist die Überwindung besonderer Lebensverhältnisse und den damit verbundenen besonderen sozialen Schwierigkeiten, um eine vollständige und nachhaltige Integration in die Gemeinschaft zu erreichen. Diesem Zweck dienen vor allem Beratung und Betreuung bei Hilfen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, zur Ausbildung und bei der Erlangung bzw. Sicherung eines Arbeitsplatzes. Es zeigt sich bisher, dass es kaum möglich ist,

die Leistungsberechtigten so zu stabilisieren und Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II herzustellen, dass sie im Rahmen des SGB II in Arbeit vermittelt werden können.

Bereits 1990 wurden zwei Stellen aufsuchenden Sozialarbeit eingerichtet. Den räumlichen Schwerpunkt bilden dabei die innenstadtnahen Stadtteile. Diese Hilfe wendet sich an wohnungslose Personen und ist darauf ausgerichtet, durch bedarfsgerechte Beratungsgespräche eine Vermittlung zu weiterführenden Hilfeangeboten zu erreichen.

3.6.3 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

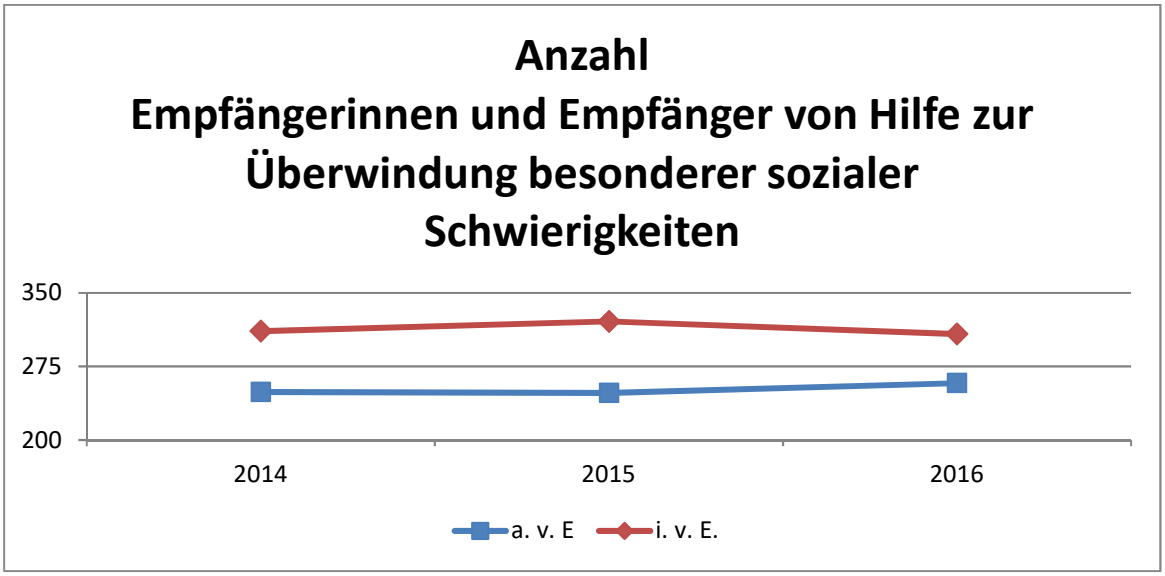

Jahr	2014	2015	2016
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	4.831.128 €	5.319.908 €	5.753.212 €
außerhalb von Einrichtungen	1.015.863 €	1.247.565 €	1.455.001 €
innerhalb von Einrichtungen incl. HLU / Grundsicherung	3.815.265 €	4.072.343 €	4.298.211 €

Die Empfängerzahlen zum jeweiligen Stichtag sind weitgehend konstant, was in der stationären Hilfe u. a. durch die begrenzte Platzzahl in Einrichtungen begründet ist. Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger liegt deutlich höher, da (z. B. durch den Abbruch einer Maßnahme in der Clearingphase einer stationären Hilfe) über das Jahr verteilt mehr Personen diese Hilfen in Anspruch nehmen, als zum Stichtag noch im Leistungsbezug stehen.

3.6.4 Analyse und Tendenzen

Bei dieser Hilfeart geht es vorrangig um die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins. Die Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger ist seit Jahren relativ konstant, da der „Ausstieg" aus dieser Randgruppe aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesamtsituation sehr schwierig ist.

Von den betroffenen Einrichtungen wird derzeit verstärkt darauf hingewiesen, dass durch den angespannten Wohnungsmarkt gerade für diesen Personenkreis preiswerte und kleine Wohnungen kaum zur Verfügung stehen und ein Auszug aus der Einrichtung wesentlich erschwert wird. Es laufen derzeit auf unterschiedlichen Ebenen Gespräche, um nach Lösungswegen zu suchen

Die Region Hannover hat in den letzten Jahren gemeinsam mit den regionsangehörigen Gemeinden und einer Trägervertretung ein regionales Konzept für die Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII entwickelt. Ziele sind unter anderem die Stärkung des ambulanten Angebots und die Entwicklung von speziellen Angeboten für bisher schwer zu versorgende Personengruppen. Das Konzept soll bis 2017 umgesetzt werden. Die konkreten Auswirkungen sowohl auf die stationären als auch auf die ambulanten Hilfen sind derzeit noch nicht absehbar. Auch in diesem Zusammenhang ist die Versorgung mit angemessenem Wohnraum ein zu klärendes Thema

Zum Thema Straßensozialarbeit / Streetwork gibt es aktuell Handlungsbedarf.
Nutzungskonflikten zwischen Anwohnerinnen und Anwohnern, Gewerbetreibenden und anderen, sich auf diesen Plätzen aufhaltenden Menschen werden in der Öffentlichkeit und der Politik kontrovers diskutiert. Am Beispiel Raschplatz oder Weiße Kreuzplatz wird deutlich, dass diese Diskussion aktuell schwerpunktmäßig unter dem Aspekt Störung durch Lagern oder Alkoholmissbrauch geführt wird. Aus Sicht des FB 50 ist dieses zu kurz gegriffen.
Zum einen sind die „störenden" Nutzer nicht ausschließlich wohnungslose Menschen, die dem Personenkreis der §§ 67 er Hilfen zuzuordnen sind. Zum anderen müsste aus Sicht des FB 50 in der aktuellen Diskussion der soziale Aspekt stärker berücksichtigt werden. Die Ursachen für das Lagern oder den Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen sind näher zu betrachten und Perspektiven für die betroffenen Personen zu entwickeln.
In der Vergangenheit hat die Kombination unterschiedlichster Effekte (innerstädtische Baumaßnahmen wie die Bebauung des alten ZOB, Zuwanderung aus Osteuropa usw.) zu einer immer größeren Konzentration von (vermeintlich?) störenden Personen – auf einer immer kleineren Fläche geführt. Will man diesen Konzentrations- und Verdrängungsprozess nicht weiter forcieren, sind andere Maßnahmen und Strategien zu suchen. Dieses auch als Ergänzung zum städtischen Handlungskonzept, das derzeit fachbereichsübergreifend erarbeitet wird und einen starken Fokus auf dem Thema Sicherheit und Ordnung hat.
Die Arbeit der Streetworker in 50.25 muss in diesem Kontext konzeptionell überarbeitet werden. Dieser Prozess wird kurzfristig gestartet werden.

3.7 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

3.7.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Menschen, die (noch) keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland und deshalb auch keine Ansprüche auf Sozialhilfe (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) begründen können. Das Gesetz gilt bundesweit, die Ausgestaltung der Leistungen ist teilweise den Ländern überlassen.

3.7.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Die Leistungen nach dem AsylbLG sollen den Lebensunterhalt der betroffenen Personen sichern, parallel dazu werden auch ambulante und stationäre Krankenhilfeleistungen sowie für Kinder und Jugendliche Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt.

3.7.3 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

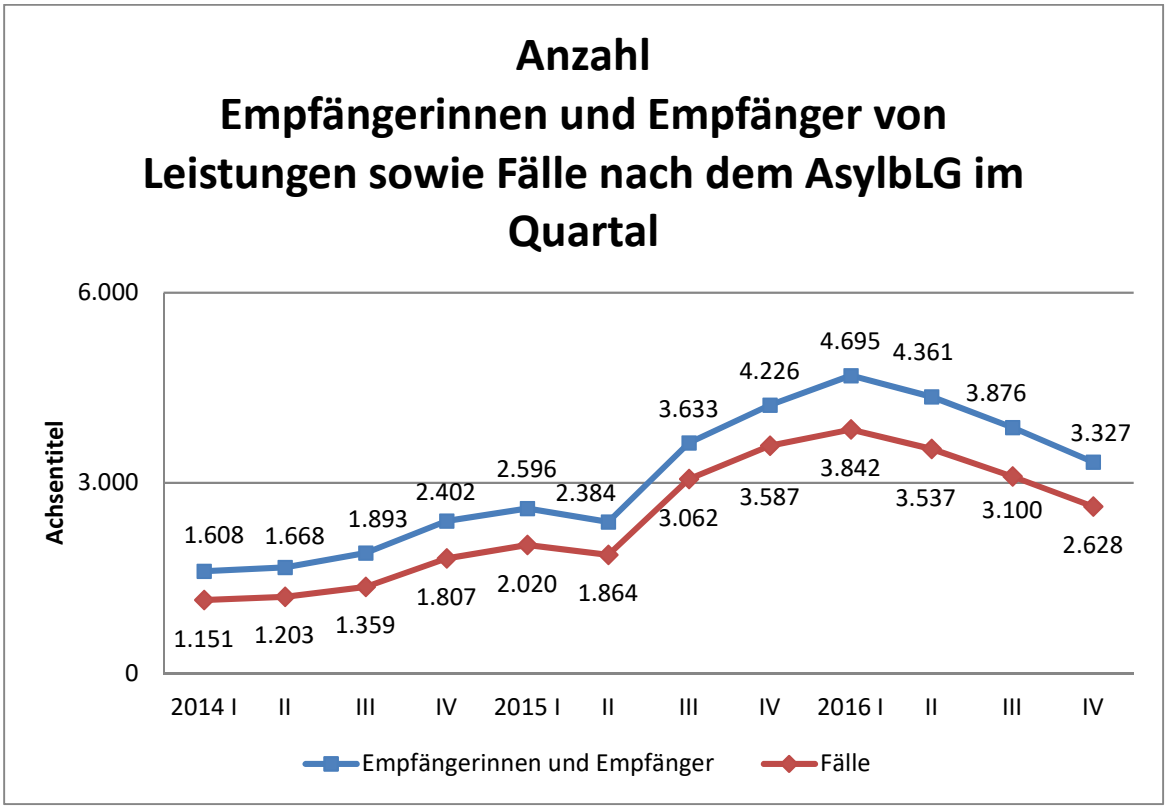

Das Land Niedersachsen verteilt die in den Landesaufnahmestellen aufgenommenen Personen nach einem festen Verteilsystem („Königsteiner Schlüssel") auf die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Durchführung des AsylbLG im übertragenen Wirkungskreis zuständig sind. Die Antragszahlen bei den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern wirken sich daher mit geringer zeitlicher Verzögerung unmittelbar auf die Fallzahlen der LHH aus. Nachdem vor allem im Sommer 2015 in kurzer Zeit eine enorm hohe Steigerung der Fallzahlen zu verzeichnen war, sind diese seit dem Frühjahr 2016 wieder etwas rückläufig.

Im Juli 2012 hatte das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass die bis dahin bewilligten Leistungen nach dem AsylbLG zu niedrig bemessen sind, und für die Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung neue Beträge festgelegt.
Diese Neuregelung wurde in den Jahren 2015 bzw. 2016 durch den Gesetzgeber geschaffen, seitdem orientieren sich die monatlichen Leistungsbeträge sehr eng an den Regelbedarfen des SGB II bzw. SGB XII.

Daneben sind die Leistungsbehörden insbesondere durch die Vorschriften des Integrationsgesetzes vom 06.08.2016 aber auch aufgefordert, nunmehr vielfach eingeräumte Möglichkeiten der Leistungseinschränkungen zu prüfen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch durchzusetzen.

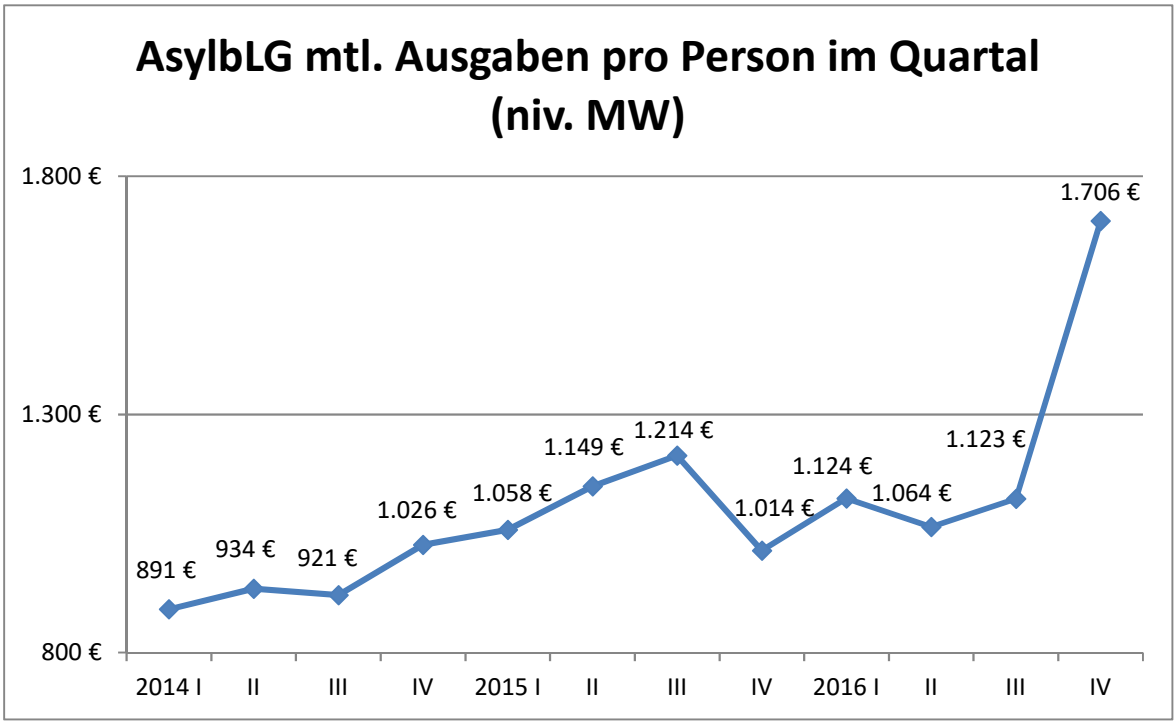

Die durchschnittlichen Kosten pro Fall sind seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes deutlich gestiegen. Der starke Anstieg der Ausgaben pro Person zum Ende 2016 entstand aufgrund der Endabrechnung der Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte in 2016.

Diese Gesamtausgaben beinhalten auch die Unterkunftsleistungen der Gemeinschaftsunterkünfte, die am Quartalsende an den FB 61 erstattet werden.

Jahr	2014	2015	2016
Gesamtausgaben in dieser Hilfeart	22.466.954 €	49.012.858 €	80.083.739 €

3.7.4 Analyse und Tendenzen

Die Entwicklung der Fallzahlen ist unmittelbar von der weltweiten politischen Entwicklung und den dadurch bedingten Flüchtlingsbewegungen abhängig.
Seit September 2013 war bis zum Sommer 2016 eine verstärkte Fallzahlentwicklung zu verzeichnen, die jeweiligen Aufnahmeprognosen durch Bund und Land wurden mehrmals und stetig nach oben korrigiert.

Prognosen zur Fallzahlentwicklung sind vor dem Hintergrund der weltweit bestehenden Flüchtlingsproblematik aktuell nur schwierig anzustellen.

Das AsylbLG ist in den Jahren 2015 und 2016 bereits mehrfach geändert worden. Die Novellierungen beinhalten in wesentlichen Teilen eine Anpassung an die Regelungen des SGB XII, insbesondere in der Frage der Leistungshöhe. Die politischen Gremien sind damit der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichtes vom Juli 2012 gefolgt.
Dem geplanten 3. Änderungsgesetz des AsylbLG ist vom Bundesrat im Dezember 2016 allerdings die Zustimmung verweigert worden. Um eine Einigung zwischen Bund und Ländern zu erreichen, wurde der Vermittlungsausschuss angerufen.

Ein Ergebnis der Kompromissbemühungen zu den vorgesehenen Änderungen des Gesetzes und zum weiteren Fortgang der Gesetzesnovellierung steht noch aus.

3.8 Wohngeld

3.8.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Mieterinnen und Mieter und Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum können einen Mietzuschuss bzw. Lastenzuschuss erhalten. Das Wohngeld dient der Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens. Dem Wohngeld kommt somit nicht die Aufgabe der Bedarfsdeckung wie in den Sozialleistungssystemen SGB XII oder SGB II zu.

3.8.2 Entwicklung des Wohngeldes

Die Anzahl der wohngeldbeziehenden Haushalte in Hannover ist schwankend. Dies hängt mit der über Jahre fehlenden Dynamisierung des Wohngeldgesetzes und der sehr wohl stattfindenden Anpassung im SGB XII und SGB II zusammen. Nach der Wohngeldreform 2009 und der temporären Einführung einer Heizkostenpauschale im Wohngeld im Jahr 2009 stieg die Zahl der Haushalte mit Wohngeldbezug in Hannover stark an.

Fehlende Anpassungen im Wohngeld und Drehtüreffekte zurück in die Rechtskreise SGB XII und SGB II führten von 2010 bis Ende 2015 zu einem Absinken der Empfängerzahlen von etwa 8.200 auf ca. 3.600.

Die von der Bundesregierung avisierte Wohngeldreform wurde kurzfristig von 7/2015 auf Januar 2016 verschoben.

Die Wohngeldreform hat zu einem starken Anstieg des durchschnittlichen Wohngeldes geführt und zu einem spürbaren Anstieg der Empfängerzahlen.

Ende 2016 waren ca. 4.700 Haushalte in Hannover im Bezug von Wohngeld. Das durchschnittliche Wohngeld stieg dabei von 12/2015 156€ auf 217€ in 12/2016.

Im Jahr 2016 wurden systematisiert Fälle aus dem SGB II und dem SGB XII in das Wohngeld überführt, wenn das Wohngeld höher als die vorgenannten Sozialleistungen war. Die von der Bundesregierung avisierten Zuwachsraten im WOG sind jedoch deutlich verfehlt worden. Dies ist bundesweit zu betrachten. In Hannover wurde ca. die Hälfte der vom Bund prognostizierten Fälle realisiert.

Einhergehend mit der Wohngeldreform wurden auch die Mietenstufen neu definiert. Hannover ist von der bisherigen Mietenstufe V auf die Stufe IV herabgestuft worden. Bei der alten Stufe V wäre das WOG deutlich höher und ein größerer Kreis hätte davon profitiert. Die Herabstufung ist rechtlich und statistisch korrekt ermittelt jedoch mietenpolitisch nicht nachzuvollziehen. Das Land Niedersachsen hat u.a. in Hannover zum Dezember 2016 die Mietpreisbremse eingeführt wg. des hohen Mietniveaus. Bei der Mietenstufe im Wohngeld wird jedoch nur auf die Anzahl der Wohngeld beziehenden Haushalte geschaut. Dies ist also keine Aussage über das Mietniveau einer Kommune.

3.8.2.1 Datenabgleich

Die Abarbeitung des im Jahre 2013 eingeführten Datenabgleiches verläuft routiniert und zeitnah. Quartalsweise bleiben nach der Filterung von Daten ca. 800 Meldungen über, die gesichtet werden müssen. Filterungen erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden. Nach der Sichtung verbleiben pro Quartal ca. 250 Fälle mit der Notwendigkeit der Nachermittlung bei Kunden. Nachermittlung bedeutet dann die Verifizierung der Meldung, die notwendige Detailkonkretisierung, evtl. Korrespondenz mit Arbeitgebern, Anhörung von Kunden und das Erstellen von Rückforderungs-bescheiden und Aufrechnungen.

Im Jahre 2016 führten Rückforderungen aus dem Datenabgleich in insgesamt 157 Fällen zu Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Hannover. Allerdings bleibt festzuhalten, dass viele Fälle dort eingestellt werden. Die Quote der Einstellungen bei der Staatsanwaltschaft liegt bei bis zu 80%.

3.8.2.2 Leistungen des Bildung- und Teilhabepakets und des Hannover-Aktiv-Passes

Kinder von Wohngeldhaushalten sind berechtigt am Bildung und Teilhabepaket (BUT) teilzunehmen.

Leistungsgewährende Stelle ist hier die Region Hannover, die jedoch im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung von der Wohngeldstelle der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen der Prüfung der Antrags- und Bewilligungsvoraussetzungen unterstützt wird. Bei der Bewilligung von Wohngeld wird in den relevanten Fällen zugleich ein sog. Grundantrag auf Leistung für Bildung und Teilhabe ausgedruckt. Dabei wird z.B. eine Voreinstellung im Grundantrag vorgenommen, damit Schulkinder in Wohngeldhaushalten automatisch die Leistung (100€ pro Jahr) beantragen können. Ebenso wird als Service eine ausführliche Information zur BUT-Berechtigung incl. notwendiger Kontaktdaten beigefügt.

Empfänger von Wohngeld sind ebenso berechtigt den Hannover-Aktiv-Pass zu nutzen. Der HAP wird wenige Wochen nach Erhalt des Wohngeldbescheides zugeschickt.

Eine Teilhabe an der Region-S-Karte wäre aus Sicht des Bereiches wünschenswert. Diese ist z.Zt. nicht gegeben.

3.8.2.3 Besonderer Service für Wohngeldkunden

Als besonderer Service für Wohngeldkunden ist die AWO-Hannover im Wartebereich des Wohngeldes präsent und bietet in Kooperation mit der Klimaschutzagentur Region Hannover kostenlose Vorortberatung an. Neben der Beratung erhalten Kunden beim Besuch Geräte zum Energieeinsparen im Wert von 70€.

Der Verein „Kulturleben e.V." bietet ebenfalls im Wartebereich des Wohngeldes Wohngeldkunden die Möglichkeit der kostenlosen Teilhabe an Kulturveranstaltungen. Beide Angebote werden von den Kunden positiv aufgenommen und wahrgenommen.

3.8.4 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Ziel des FB 50 ist es wohngeldberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner in Hannover die Leistung zeitnah, kompetent und mit guter Qualität zukommen zu lassen und umfassenden Service und Beratung anzubieten.

Da das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen komplex und für Kunden schwer nachvollziehbar ist, ist es auch ein Anliegen Personen über mögliche Ansprüche zu informieren, die bisher von einer Realisierung von Ansprüchen Abstand genommen haben. Dies betrifft u.a. Studenten und Empfänger anderer Sozialleistungen wie SGB XII und SGB II.

Ein besonderer Augenmerk liegt jedoch darin, das WOG gezielt als Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut zu entwickeln. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger können nach der Wohngeldreform einen Anspruch auf Wohngeld haben. Hier ist es Ziel diese Menschen auch vor Ort in den Bezirken zu informieren und Behördenängste abzubauen.

Ziel ist es auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in anderen Sozialleistungen über die Vorrangfunktion des Wohngeldes zu informieren und zu sensibilisieren.

3.8.4 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche monatliche Aufwendungen und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

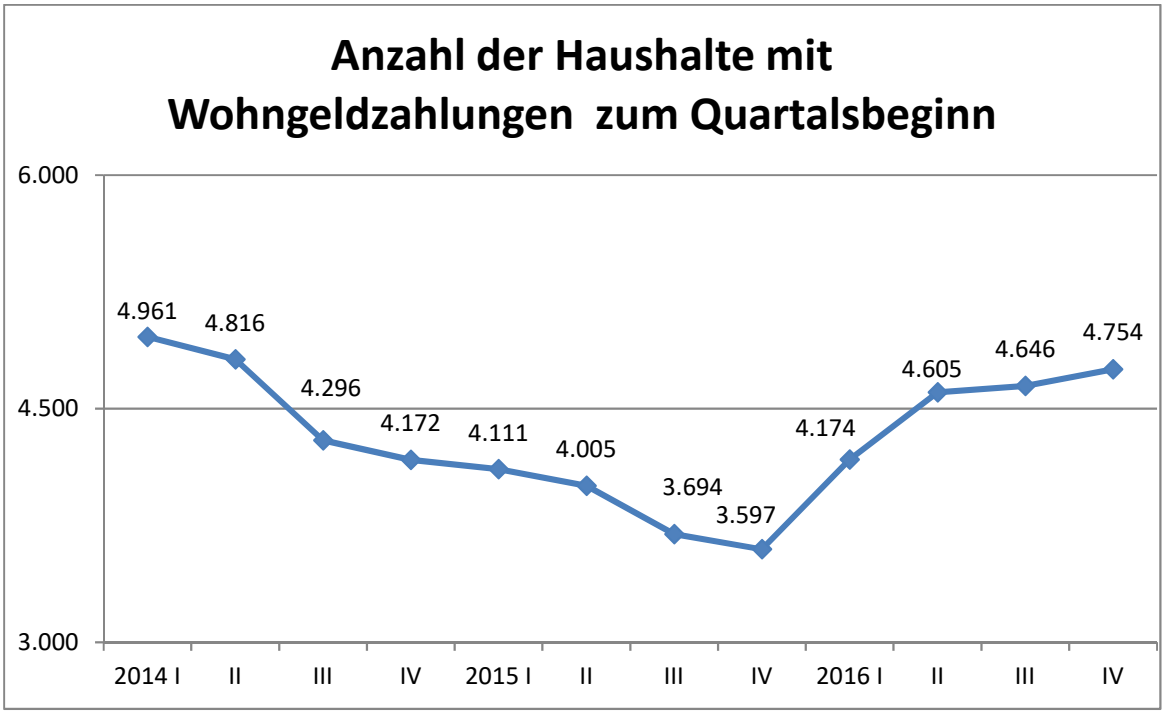

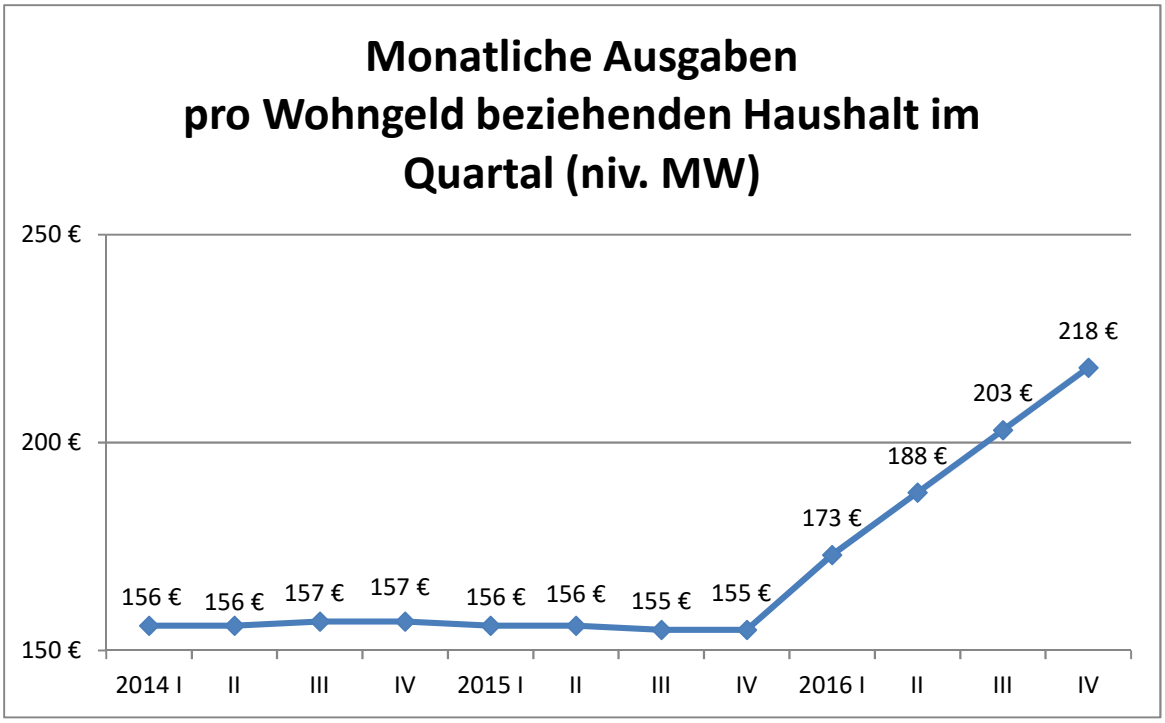

Jahr	2014	2015	2016
Gesamtausgaben	8.725.250 €	7.177.168 €	11.493.171 €

3.8.5 Analyse und Tendenzen

Die avisierten Zuwächse von 60% in das Wohngeld haben nicht stattgefunden. War es deutlich von der Politik als Ziel herausgegeben worden, möglichst viele Geringverdiener in das Wohngeld zu leiten und möglichst viele Haushalte aus dem SGB II und SGB XII als Wechsler zu generieren, kann festgestellt werden, dass dieses Ziel teilweise verfehlt wurde.

Die von der Bundesregierung avisierte Zuwachsrate wurde ca. zu 50% erreicht. Dies ist deshalb erwähnenswert, weil in Hannover sehr deutlich auf das geänderte Wohngeld hingewiesen wurde.

Die Internetpräsenz wurde umgestellt, es wurde Flyer und Plakate entwickelt und eine Vielzahl von Beratungsstellen, Vermietern und Institutionen informiert. Im Laufe des Jahres wurden viele Infoveranstaltungen in den Jobcentern durchgeführt, um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bestandsmitarbeiterinnen und Bestandsmitarbeiter auf das geänderte Wohngeld hinzuweisen.

In 29 Veranstaltungen vor Ort wurden zudem Beratungsstellen und Netzwerke der Senioren über das Wohngeld informiert. Hierbei hat 50.3 mit dem FB 57 kooperiert. Dabei konnten ca. 570 Menschen erreicht werden. Dieser Service wird vor Ort als sehr positiv wahrgenommen und trägt spürbar zum Abbau von Ängsten gegenüber Behörden bei.

Bei diesen Außenterminen wird auch deutlich auf die Unterschiedlichkeit zu Leistungen des SGB XII verwiesen. In der Wahrnehmung gerade älterer Menschen sind die Leistungen der „Sozialhilfe" u.a. aus Gründen der Scham vielfach negativ besetzt. Dies ist beim Wohngeld nicht der Fall. Insofern kann Wohngeld zum Beispiel wg. weitaus attraktiverer Vermögensfreigrenzen und fehlender Unterhaltsüberprüfung von Angehörigen ein wichtiges Instrument sein, um gegen versteckte Altersarmut vorzugehen. Dabei ist der Weg der aufsuchenden und vernetzten Hilfe eine Möglichkeit Ängste abzubauen und Menschen zu erreichen. Dieser Weg muss weiter beschritten werden.

In Abstimmung mit der Sozialplanung haben wir in 2016 angefangen, diesen Weg der Zielfokussierung auf Ältere auch statistisch begleiten zu lassen. Erste Auswertungen in Bezug auf Alterskohorten und geschlechtsspezifische Aussagen werden in 2017 folgen.

Die Praxis hat gezeigt, dass es dem Wohngeld insbesondere gegenüber dem SGB II an Konkurrenzfähigkeit fehlt. Die Absetzungsbeträge vom Erwerbseinkommen im SGB II führen dort zu Klebeeffekten. Bei Erzielung von Einkommen ist in der Regel die Leistung im SGB II deutlich höher als das Wohngeld. Dies gilt auch nach der Wohngelderhöhung, die immerhin ca. 40% ausgemacht hat. Wenn der Gesetzgeber im WoGG nicht einen Ausgleich schafft, wird der gewünschte Transfer aus dem SGB II in das WoGG unterbleiben. Hier ist der Gesetzgeber gefordert. Der Bereich Wohngeld bringt sich aktiv im Arbeitskreis Wohngeld des Deutschen Städtetages ein, um hier am Meinungsbildungsprozess Anteil zu haben.

Mitte 2017 hat die Bundesregierung das Parlament über den Wirkungsgrad der Wohngeldnovelle zu informieren. Im interkommunalen Vergleich wurde deutlich, dass die hier geschilderten Wahrnehmungen bundesweit Gültigkeit haben. Dies haben auch die Bundesländer für sich erkannt.

Eine hohe Inanspruchnahmequote von WOG ist jedoch sozialpolitisch sinnvoll und aus Sicht der Kommune zudem finanziell lukrativ, da das WOG aus Bundes und Landesmitteln finanziert wird. Jeder Wohngeldfall entlastet im Vergleich zum SGB XII/II direkt oder indirekt den kommunalen Haushalt.

Der Gesetzgeber ist ebenso gefordert, einen Wechsel vom SGB XII / II in das Wohngeld zu erleichtern. Leistungsempfänger aus diesen Rechtskreisen erhalten automatisch eine Befreiung von den Rundfunkgebühren. Bei Wog-Kunden ist dies nur unter engen Grenzen der Fall. Hier kommt es im Einzelfall zu finanziellen Nachteilen bei WOG-Kunden.

Das Verhältnis von Wohngeld zu anderen Sozialleistungen ist nach wie vor komplex und für Kunden kaum zu durchschauen. Hier gilt es auch auf mögliche Wohngeldansprüche trotz des Bezuges von z.B. SGB II Leistungen vom Jobcenter hinzuweisen. Die im SGB II eingetretenen Veränderungen haben diese Schnittstelle teilweise zusätzlich komplexer gestaltet. Der Bereich Wohngeld hat das Jobcenter wiederholt auf diese möglichen Ansprüche von Kunden auf Wohngeld verwiesen und Hinweise zur Realisierung geliefert sowie Hilfestellung angeboten.

3.9 Schuldner- und Insolvenzberatung

3.9.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt Hannover unterstützt überschuldete Menschen bei einem Neuanfang. Die Beratung steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt Hannover offen und ist kostenfrei. Es melden sich Ratsuchende aus allen Bevölkerungsgruppen, junge und alte Menschen, Menschen in Arbeit und Arbeitslose, Alleinerziehende und Familien sowie auch ehemals Selbstständige.

Neben der Schuldner- und Insolvenzberatung wird seit 2008 das Präventionsprojekt „Junge Menschen - erste Schulden" mit speziellen Informationen für junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren angeboten. (Drucksache 860/2008).

Das in 2014 vorrausschauend initiierte Präventionsprojekt „Alter – Armut – Schulden" wurde weiter ausgebaut.

3.9.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Ziel der Schuldner- und Insolvenzberatung ist es, Ratsuchende zu stabilisieren und zu entschulden. Die Ratsuchenden sollen befähigt werden, in Zukunft Einnahmen und Ausgaben möglichst dauerhaft zur Deckung zu bringen, um eine Neuverschuldung zu vermeiden. Nur so wirkt die Beratung nachhaltig weiter.

In der Regel ist dies nur durch eine intensive, individuelle Beratung möglich, die sich über einen längeren Zeitraum, teilweise über mehrere Jahre erstreckt.

Weitere Ziele sind die Fortführung und der Ausbau wirksamer Präventionsarbeit für junge Menschen im Rahmen des Projektes „Junge Menschen - erste Schulden". Durch dieses niederschwellige Angebot soll gerade dieser Altersgruppe der Zugang zu unserer Beratungsstelle erleichtert werden.

Dies gilt ebenso für die Entwicklung und den Ausbau des Präventionsprojektes „Alter – Armut – Schulden". Auf Grund des demografischen Wandels und durch zunehmende Altersarmut ist der Personenkreis der Menschen über 60 (Ü 60) verstärkt von Überschuldung betroffen. In Kooperation mit anderen Fachdiensten soll diesem Personenkreis die weitere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben trotz verringerter finanzieller Mittel ermöglicht werden.

3.9.3 Beratungssuchende nach Altersgruppen

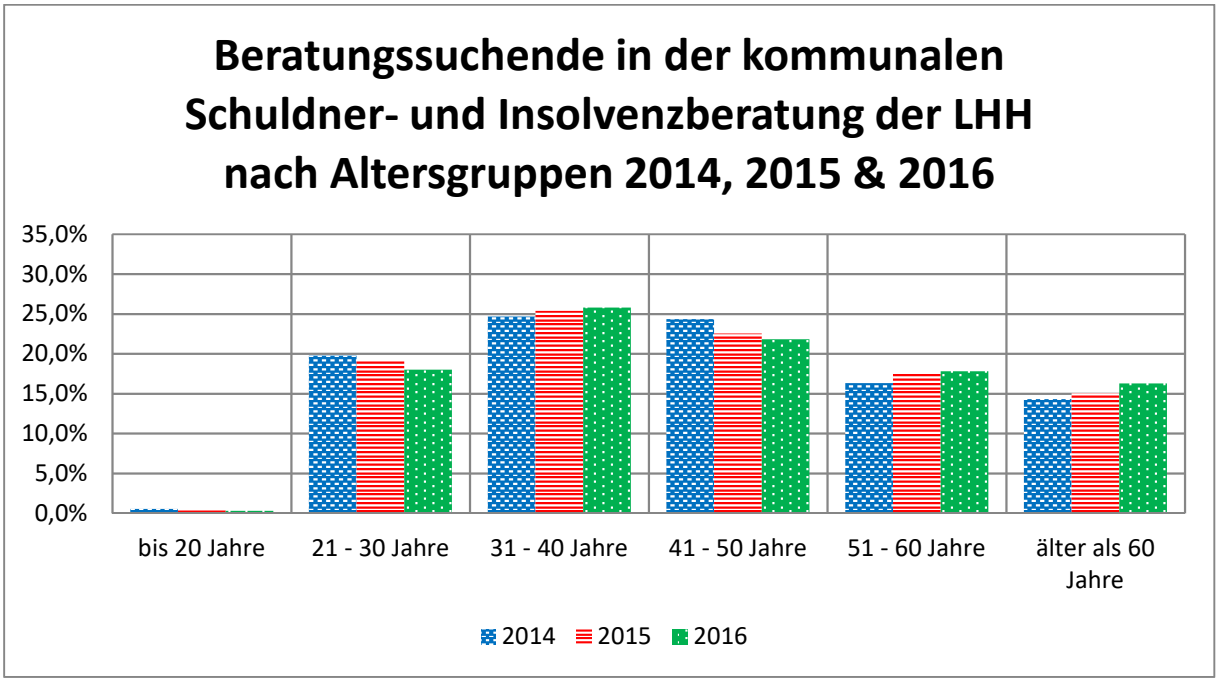

Jahr	2014	2015	2016
Gesamtkosten zur Vorhaltung der kommunalen Schuldnerberatung	414.992 €	410.330 €	463.074 €

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der LHH beteiligt sich seit 2006 an der Bundesstatistik.

3.9.4 Analyse und Tendenzen

2016 wurden 1.676 Personen/Haushalte beraten; 233 Beratungen konnten abgeschlossen werden.
In 20% dieser Fälle konnten die Schulden außergerichtlich reguliert werden. Dies ist u. E. die beste Lösung, da durch Vermittlung der Schuldner- und Insolvenzberatung und ohne Einschaltung eines Insolvenzgerichtes eine bezahlbare Lösung erarbeitet wurde. Scheitert die außergerichtliche Einigung, bleibt u. a. das gerichtliche Insolvenzverfahren. Über diesen Weg konnte in 110 Fällen ein Neuanfang erarbeitet werden.
105 Personen konnte schnell geholfen werden, Zwangsvollstreckungen zu begegnen. Hier sind die von uns erstellten Pfändungsschutzkonto-Bescheinigungen ein adäquates Mittel und/oder die direkte Kontaktaufnahme zu Gläubigern. Es wurde die jeweilige wirtschaftliche Situation von uns rechtlich eingeschätzt und darauf fußende vorgeschlagene Lösungen von den Ratsuchenden umgesetzt.

Außerdem begleiten wir zahlreiche Menschen in dieser Stadt dabei, mit Ihren Schulden zu leben. Die Gründe für ein Leben mit Schulden sind vielfältig, meist jedoch in der Person

der Ratsuchenden begründet; auch kann deren Lebensumfeld eine Regulierung der Schulden verhindern. Wir bleiben laufend im Kontakt mit den Ratsuchenden und informieren die Gläubiger über Stundungsanträge im Hinblick auf die Zahlungsunfähigkeit der Beratenden. Häufig laufen diese Beratungen über mehrere Jahre.
Der FB 50 bewertet diese Art der Beratungsarbeit und deren Ergebnisse unter sozialpolitischen Gesichtspunkten als positiv.

Besondere Aufmerksamkeit wurde 2016 der Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen für junge Menschen gewidmet. In Kooperation mit anderen Schuldnerberatungsstellen, mit der Region Hannover sowie dem Jobcenter konnten an 9 Terminen in Schulen Präventionsveranstaltungen durchgeführt werden. 23 Veranstaltungen fanden bei den Maßnahmeträgern des Jobcenters U25 statt. Insgesamt wurden 391 jungen Menschen Themen aus dem Bereich Finanzkompetenz nahegebracht.

Als neuer Schwerpunkt hat das Thema Altersarmut eine besondere Bedeutung erfahren. In 2014 wurde das Präventionsprojekt „Alter-Armut-Schulden" initiiert. Im Zeitraum 2014 bis 2016 wurde das Projekt erstmalig von Region Hannover finanziell unterstützt. Im Februar 2016 wurde für den Zeitraum von 2017 bis 2019 ein neuer Antrag auf Übernahme anteiliger Kosten im Zuge dieses Projektes gestellt.

Für das Jahr 2016 konnte festgestellt werden, dass ca. 20 % der Beratungsanfragen aus der Bevölkerungsgruppe der über 55-jährigen kamen. Für diesen Personenkreis bedarf es einer intensiven Vernetzung mit diversen sozialen Fachdiensten. Auffallend ist, dass eine aufsuchende Sozialarbeit häufiger erforderlich ist als bei anderen Zielgruppen. Diese Beratungsarbeit ist dadurch wesentlich zeitintensiver.
Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren auf Grund der Zunahme der Altersarmut der Beratungsbedarf in dem Bereich Budgetberatung steigen wird. Durch dieses Instrument kann die Lebenssituation der älteren Menschen verbessert werden. Der FB 50 stellt sich dieser gesellschaftlichen Problemlage und hat für das Jahr 2017 eine weitere Vollzeitstelle in der Schuldner- und Insolvenzberatung beantragt und auch bewilligt bekommen.

Um eine gleichbleibende Beratungsqualität zu gewährleisten, ermöglicht der FB 50 den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern fortlaufend die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen und Fachtagungen. Es wurde außerdem ab Oktober 2016 eine Berufspraktikantenstelle fest in der Schuldner- und Insolvenzberatung installiert, um den beruflichen Nachwuchs in diesem Feld der sozialen Arbeit gezielt zu fördern und zu bilden.

Es ist eine Zunahme der Ratsuchenden in der Altersgruppe Ü60 festzustellen. Der FB 50 hat darauf bereits durch die Schaffung einer zusätzlichen Beraterstelle reagiert.
Hierdurch wird ermöglicht - bei gleichbleibend hoher Beratungsqualität - den ganzheitlichen Beratungsansatz inclusive der Entschuldung der Ratsuchenden fortzuführen und parallel den Präventionsschwerpunkt „Alter – Armut – Schulden" weiter auf- und auszubauen. Unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben ist diese Art und Form der Dienstleistung für die Ratsuchenden unerlässlich.
Unter Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung sieht sich die Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt Hannover für die kommenden Aufgaben gut gewappnet.

3.10 Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße

3.10.1 Stützpunkt Hölderlinstraße

3.10.1.1 Aufgaben und Zielgruppen der kommunalen Beschäftigungsförderung

Dem FB 50 obliegt die Durchführung der kommunalen Beschäftigungsförderung. Im Bereich 50.4 werden beschäftigungsfördernde Maßnahmen am Stützpunkt „Hölderlinstraße" koordiniert und operativ umgesetzt. Dieser versteht sich als Dienstleistungszentrum für die Stadtverwaltung Hannover. Die Fachbereiche der Landeshauptstadt Hannover profitieren von der Vielfalt der Dienstleistungsangebote der kommunalen Beschäftigungsförderung. Mit einem Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus beschäftigungsfördernden Maßnahmen konnten im Jahr 2016 rund 1200 Aufträge der städtischen Fachbereiche umgesetzt werden. Das Aufgabenspektrum ist weit gefasst und beinhaltet neben diversen Arbeitsbereichen auch eine Hausmeistergruppe für dringende Reparaturen in Kitas. Die Fachbereiche der Stadtverwaltung erleben den Bereich 50.4 als leistungsstarken und zuverlässigen Partner bei der Planung, Beratung und Ausführung von Projekten.

In Kooperation mit dem Jobcenter Region Hannover, der Arbeitsagentur Hannover, den Fachverbänden der Wirtschaft, des Handwerks und anderen arbeitsmarktrelevanten Akteuren werden Projekte und Maßnahmen entwickelt und mit verschiedenen Zielgruppen durchgeführt. Hierzu gehören langzeitarbeitslose Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger aus dem Rechtskreis SGB II mit multiplen Vermittlungshemmnissen und Asylbewerber/Flüchtlinge, die Leistungen nach § 5 AsylbLG beziehen. Mit der Durchführung von Maßnahmen und Projekten wird grundsätzlich das Ziel angestrebt, die Lebens- und Beschäftigungssituation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu verbessern und sie perspektivisch in den Arbeitsmarkt zu integrieren.
Mit der Einführung des Integrationsgesetzes für Flüchltingsintegrationsmaßnahmen (FIM) vom 01.08.2016 erfolgt eine veränderte Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG, die eine enge Zusammenarbeit der Kommunen mit der Bundesagentur für Arbeit vorsieht. Der Bund stellt für das Arbeitsmarktprogramm für die Jahre 2017 bis 2020 jährlich einen erheblichen Betrag für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge zur Verfügung. In Abstimmung mit der Agentur für Arbeit Hannover ist die kommunale Beschäftigungsförderung der LHH sowohl ein Schnittstellenpartner für interne FB der Stadtverwaltung als auch für externe gemeinnützige Träger.
Das Bestreben nach stetiger Optimierung der Verfahrensabläufe und Organisationsprozesse führte 2016 zur Rezertifizierung des Bereiches 50.4 nach der neuen ISO 9001:2015. Das Qualitätsmanagement nach der neuen Norm ist praxisnah und bezieht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch zukünftig in die Veränderungsprozesse mit ein. Im Fokus steht dabei die Mitarbeiterbeteiligung, die sich sowohl im Vorschlagswesen für Verbesserungen als auch in der Lösungsfindung widerspiegelt.
Nach langwierigen Verhandlungen des Bereichs 50.4 mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter der Region Hannover gelingt es, das PACE-Projekt der Jugendberufshilfe zusammen mit den verschiedenen Angeboten der genannten Institutionen an einem Ort zu zentrieren. Ab Januar 2017 wird die Jugendberufsagentur im Haus der Agentur für Arbeit in der

Brühlstraße angesiedelt sein. Für die Jugendhilfe SGB VIII sollen die Mitarbeiter aus den Projekten PACE, PACE-Ausbildungsbüro und PACE-Mobil in die Jugendberufsberufsagentur einmünden. Insgesamt sollen dort 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen arbeiten und Jugendliche aus verschiedenen Rechtskreisen beraten und begleiten.

3.10.1.2 Entwicklung und Struktur der Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote

a) Bereich 50.4 (Stützpunkt Hölderlinstraße und Jugendberufshilfe) (ohne Stammbeschäftigte)

Beschäftigte	**in 2014 [1])**	**in 2015 [1])**	**in 2016 [1])**
Gesamtzahl	**274**	**286**	**301**
davon:			
unter 25 Jahre:	**45**	**46**	**45**
Azubi	18	17	19
Sofortmaßnahmen	-	-	-
AGH - Beschäftigte	-	-	-
Ausbildung im Verbund	5	3	3
Ausbildungsbüro	22	26	23
über 25 Jahre:	**229**	**240**	**256**
AGH - Beschäftigte	148	139	140
Einglied. Zuschüsse und FAV	33	37	40
Sonstige	38	38	35
Bürgerarbeit	3	-	-
Maßnahmen nach § 46	7	-	-
Flüchtlinge AGH nach § 5 AsylbLG	1	26	41

b) Beschäftigungsangebote in den übrigen städtischen Fachbereichen

Maßnahmen	**in 2014 [1])**	**in 2015 [1])**	**in 2016 [1])**
AGH mit MAE	66	68	66
Flüchtlinge AGH nach § 5 AsylbLG	1	8	31
Bürgerarbeit	16	0	0
Gesamtzahl	**82**	**68**	**97**

[1] Im Jahresdurchschnitt

c) Struktur der Beschäftigungsangebote des Stützpunktes und in den übrigen städtischen Fachbereichen

Altersstruktur aller Beschäftigten:	**in 2014 [1])**	**in 2015 [1])**	**in 2016 [1])**
unter 25 Jahre	13,93%	14,67 %	15,73 %
über 25 Jahre bis 50 Jahre	39,66%	45,00 %	42,13 %
über 50 Jahre	46,41%	40,33 %	42,14 %
Anteil ***weibliche***			
Beschäftigte	19,94%	19,73 %	18,92 %
Anteil ***männliche***			
Beschäftigte	80,06%	80,27 %	81,08 %
Anteil Beschäftigte mit			
Migrationshintergrund	29,52%	40,65 %	39,30 %

3.10.1.3 Entwicklungstendenzen

Obwohl die Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren einen stetigen Rückgang verzeichnet, stagniert die Zahl der Langzeitarbeitslosen auf einem ähnlichen Niveau. Der weiteren Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit bei integrationsfernen Leistungsbeziehern muss deutlich entgegengewirkt werden. Langfristig kann durch kommunale Maßnahmen eine Chance auf Teilhabe am Arbeitsleben wiedereröffnet werden.

Mit der Betrachtung der Entwicklung der Teilnehmerstruktur in AGH-Maßnahmen wird deutlich, dass die sozialen und persönlichen Einschränkungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erheblich zunehmen. In der Vergangenheit ist ein deutlicher Anstieg der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festzustellen, die aufgrund ihrer Vielzahl von Vermittlungshemmnissen weit entfernt vom Arbeitsmarkt sind. Sie benötigen intensive sozialpädagogische Betreuung und Beratung. Der systematische Abbau der Vermittlungshemmnisse und die Stabilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen durch eine enge sozialpädagogische Betreuung und Begleitung in beschäftigungsfördernden Maßnahmen.

Die Integration von Langzeitarbeitslosen und Flüchtlingen bleibt daher perspektivisch ein wichtiges Ziel der Arbeitsmarkt und -sozialpolitik und gehört auch zukünftig zu den bedeutenden sozialen und politischen Aufgaben und Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund und in Absprache mit dem Jobcenter Region Hannover werden derzeit zunehmend Beschäftigungsmaßnahmen für besonders relevante Personengruppen, wie Langzeitarbeitslose und Flüchtlinge mit intensiver sozialpädagogischer Begleitung und engem Personalschlüssel konzipiert. Unter Berücksichtigung der Interessen werden die Teilnehmerplätze in der Maßnahme „Neue Wege" erhöht. Diese Maßnahme erfordert einen

[1] Im Jahresdurchschnitt

engen Betreuungsschlüssel und eine intensive sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Weitere Maßnahmen und Projekte, die den o.g. Erfordernissen Rechnung tragen, werden in Absprache mit dem Jobcenter auch zukünftig differenziert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden müssen.

Gleichzeitig unterliegt die Beschäftigungsförderung 50.4 einem erheblichen Wandel aufgrund veränderter Rahmenbedingungen. Zum einen zeichnen sich Veränderungen der Förderrichtlinie und dem damit verbundenen Fördervolumen des Jobcenters Region Hannover ab, zum anderen wird der Bereich 50.4 durch HSK IX+ zu erheblichen Einsparungen aufgefordert.

Diese Umstände führen zu weitreichenden Veränderungsprozessen der Beschäftigungsförderung, die sicherlich auch Anpassungen des Leistungsangebots erforderlich machen werden.

Mit der zuverlässigen und leistungsstarken Erfüllung der internen Aufträge für die städtischen Fachbereiche entstand im Verlauf der letzten 30 Jahre ein stabiles internes Netzwerk, das bestehen bleiben und darüber hinaus kontinuierlich entwickelt werden sollte. Der Bereich 50.4 Beschäftigungsförderung am Stützpunkt Hölderlinstraße strebt daher den weiteren Ausbau zu einem Diensleistungszentrum an. Städtische Aufgaben könnten somit dauerhaft zentralisiert und kosteneffizient - unter Beachtung der städtischen Interessen zur Re-Kommunalisierung - abgearbeitet werden. Der soziale Auftrag der kommunalen Beschäftigungsförderung am Stützpunkt Hölderlinstraße soll jedoch weiterhin verfolgt werden. Zur Bearbeitung von Arbeitsaufträgen sollen neben städtischen Mitarbeitern auch weiterhin benachteiligte Menschen, sowie leistungsgewandelte städtische Mitarbeiter und Auszubildende mit Beeinträchtigungen eingesetzt werden.

Die Entwicklung des Bereichs 50.4 zu einem **Dienstleistungszentrum der LHH** wird im Rahmen der Arbeitstreffen der HSK IX Projektgruppe zielführend diskutiert.

3.10.2 Jugendberufshilfe und Zuwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

3.10.2.1 Funktionen der Hilfe und Zielgruppe

Zuwendungen an Beschäftigungsträger im Stadtgebiet Hannover für beschäftigungsfördernde Maßnahmen werden als aktives arbeitsmarktpolitisches Instrument genutzt, um sozialpolitische Akzente im besonderen Interesse der LHH zu setzen oder Anschubfinanzierungen bei Projekten zu leisten.

Für den Personenkreis der unter 25-jährigen bietet die Jugendberufshilfe städtische Zuwendungen für Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger (überwiegend anerkannte Jugendwerkstätten) an.

Neben der Förderung von Ausbildungsplätzen im Non-Profit-Bereich werden Spitzenfinanzierungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei Dritten gefördert.

Seit 2008 hat sich als zusätzliches Projekt das Pro Aktiv-Center (PACE) beim Übergang von Schule in den Beruf mit besonderen Hilfestellungen bewährt. Das Projekt ist zunächst bis zum 30.04.2017 befristet, soll mittelfristig fortgesetzt werden und ist überwiegend drittmittelfinanziert. Das Beratungsangebot richtet sich an junge Personen bis 27 Jahren mit besonders schwerwiegenden Hemmnissen.

Seit 01.03.2014 führt die Jugendberufshilfe die Maßnahme „PACE-AusbildungsBüro" nach dem holländischen Vorbild der „Werkakademie" durch. In diese Jobcenter-Maßnahme werden junge Menschen aus dem SGB II-Bereich zugewiesen und erhalten die Gelegenheit, unter Anleitung Bewerbungsstrategien für den Erhalt von Ausbildungsplätzen und Arbeitsplätzen zu entwickeln. Weiterhin werden sozialpädagogische Hilfen zur Beseitigung von Hemmnissen angeboten.

Seit 01.07.2015 führt die Jugendberufshilfe zudem die Maßnahme „PACEmobil Stadt Hannover" durch. In dieser Jobcenter-Maßnahme werden junge Menschen aus dem SGB II-Bereich aufgesucht und sollen durch individuelle Beratung und Betreuung motiviert, sozial stabilisiert und aktiviert werden.

Die Veranstaltung „Lange Nacht der Berufe" wird seit Jahren unter der Federführung der Jugendberufshilfe als Veranstaltung rund um das Thema Berufsorientierung durchgeführt. Die Veranstaltung fand am 23.9.2016 mit großem Erfolg unter Beteiligung von über 100 Unternehmen statt und soll am 1.9.2017 erneut durchgeführt werden.

3.10.2.2 Übersicht über die Höhe der geleisteten Zuwendungen

Für Zuwendungen und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen stand in 2016 ein Etat in Höhe von 2,1 Mio. € im Haushaltsplan zur Verfügung, der auch zweckentsprechend verwendet wurde.
Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ergeben sich überwiegend aus dem Zuwendungsverzeichnis zum Haushaltsplan 2016 für den Teilhaushalt 50 (Produkt 11132)

3.10.2.3 Entwicklungen in der Jugendberufshilfe und Arbeitsmarktpolitik

In der Jugendberufshilfe werden die geplanten Projekte und Einzelmaßnahmen auch zukünftig zielgerichtet durchgeführt und an die veränderten Bedarfe angepasst. Mit den geförderten Maßnahmen und Projekten soll ein signifikanter Beitrag zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit geleistet werden.

Region Hannover, LHH, Agentur für Arbeit Hannover und Jobcenter Region Hannover richten eine so genannte Jugendberufsagentur ein, die jungen Menschen den Einstieg in Arbeit und Beruf erleichtern sollen. Unter einem Dach erhalten Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahren Unterstützung bei der Ausbildungs- und Berufswahl, Betreuung bei persönlichen und sozialen Schwierigkeiten sowie Vermittlung in Ausbildung und Arbeit. Die Jugendberufsagentur Hannover wurde am 02.03.2017 eröffnet.

3.10.2.4 Erfolge in der Jugendberufshilfe und Arbeitsmarktpolitik

Im Jahr 2016 wurde durch die städtischen Aktivitäten im Rahmen der Jugendberufshilfe und der Arbeitsmarktpolitik in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Region Hannover und den Beschäftigungsträgern ein wesentlicher Beitrag zur Integration von sozial- und lernbenachteiligten Jugendlichen geleistet.

Die weitere Entwicklung der Jugendwerkstätten ist vom Land für 2016 finanziell gesichert worden.

In 2016 wurden im Projekt **Pro Aktiv-Center (PACE)** junge Personen bis 27 Jahren mit besonders schwerwiegenden Hemmnissen mit besonderen Hilfestellungen durch die Jugendberufshilfe betreut. Der Schwerpunkt der aufsuchenden Arbeit von PACE liegt in der Arbeit an der BBS 6, die für junge Schülerinnen und Schüler ohne oder mit schlechtem Hauptschulabschluss die Schwerpunktschule in Hannover ist. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die aufsuchende Arbeit in städtischen und freien offenen Jugendeinrichtungen. Die Einrichtung eines Beratungsbüros in einem Jugendtreff sowie Kooperationen mit der Volkshochschule Hannover runden das Angebotsspektrum ab. Das Beratungsangebot von PACE wird weiterhin gut angenommen.

In 2016 wurden in der Maßnahme „**PACE-AusbildungsBüro**" 177 junge Menschen betreut. Diese Maßnahme hat sich bewährt und ist zunächst bis April 2017 befristet mit der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung.

Die Maßnahme „**PACEmobil**" ist gut angelaufen. In 2016 konnten 113 junge Menschen erfolgreich zu Hause aufgesucht und wurden als Teilnehmerinnen und Teilnehmer betreut.

Aus den Zuwendungen im Rahmen der städtischen „Arbeitsmarktpolitik" liegen besondere Erfahrungen aus dem Förderprogramm „Ausbildung im Non Profit Sektor" vor.

Ziel des Programmes ist es, junge Menschen erfolgreich in Ausbildung zu bringen, um nicht auf die Unterstützung durch Sozialleistungen angewiesen zu sein. Bei den Ausbildungsbetrieben handelt es sich um Arbeitgeber, die sonst aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen keine Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen können, aber auch über eine besondere soziale Kompetenz zur Ausbildung benachteiligter Jugendlicher verfügen.

Die LHH hat im Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016 insgesamt 45 Ausbildungsplätze gefördert.

Hiervon waren 19 weibliche und 26 männliche Auszubildende. Ausgebildet wurde in folgenden Berufen

- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Kaufmann /-frau für Bürokommunikation
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Veranstaltungskaufmann/-frau
- Koch / Köchin
- Zweiradmechatroniker/-in
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Buchhändler/-in
- Bürokauffrau/-mann
- Hauswirtschafter/-in
- Bauten- und Objektbeschichter/-in
- Elektroniker/-in für Geräte und Systeme

3.11 Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung

Der Bereich Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung (50.5) wurde zum 01.01.2009 im FB 50 neu gegründet, um die bisherige Aufgabenwahrnehmung zu optimieren.
Es wurden folgende Aufgaben diesem Bereich zugeordnet:

- Bürgerschaftliches Engagement
- Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM)
- Quartiersmanagement in Gebieten „Soziale Stadt"
- Gemeinwesenarbeit
- Nachbarschaftsarbeit.

In einem weiteren Schritt wurde der Bereich ergänzt um die Aufgabe

- Verwaltung des Hannover-Aktiv-Passes.

Seit Mitte 2015 obliegt dem Bereich zusätzlich die Gesamtleitung und -koordination des Projektes „AktionsraumNord", das über das ESF- Bundesprogramm Bildung, Arbeit, Wirtschaft im Quartier (BIWAQ) bis Ende 2018 gefördert wird.

Bürgerschaftliches Engagement hat für die Gesellschaft insgesamt einen hohen Stellenwert, da es ganz wesentlich zur Gestaltung und zum Zusammenhalt der Stadtgesellschaft beiträgt. Als wichtiges integratives Element der Stadt- und Stadtteilentwicklung wird es auch zukünftig von großem Wert sein und muss daher adäquat gefördert werden. Deshalb hat die LHH einen entsprechenden Bereich gegründet, in dem mit dem Quartiersmanagement, der Gemeinwesenarbeit und der Nachbarschaftsarbeit stadtteilbezogene Verknüpfungen hergestellt werden können. Gemeinsames Ziel ist es, Menschen verstärkt wieder in Kontakt zu bringen, sie zum Engagement zu motivieren und zu aktivieren und ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

3.11.1 Bürgerschaftliches Engagement

Generelles Ziel der LHH zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist es, eine Vielfalt von Handlungsfeldern zu ermöglichen, Kooperationen anzuregen und Kontinuität zu sichern.
Zentrale Aufgaben sind die Entwicklung, Koordinierung und Unterstützung von Konzepten, Projekten und Veranstaltungen im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements im Zusammenwirken mit anderen Fachbereichen einerseits sowie mit freien Trägern andererseits. Die ressortspezifischen Aktivitäten im Rahmen der Zusammenarbeit mit freiwillig Aktiven obliegen weiter den einzelnen Fachbereichen, wie z. B. Senioren (FB 57), Jugend und Familie (FB 51), etc.

<u>Netzwerk Bürgermitwirkung</u>
Das Netzwerk Bürgermitwirkung ist eine gemeinsame Initiative von Bereichen und Einrichtungen der LHH sowie gemeinnützigen Organisationen im Sinne eines offenen Kooperationsverbundes. Dem Netzwerk gehören derzeit mehr als 40 Kooperationspartner an, die das Ziel verfolgen, bürgerschaftliches Engagement in Hannover zu fördern und zu stärken. Konkret werden dazu die verschiedenen Kompetenzen und Ressourcen verbunden, gemeinsame Projekte und Aktivitäten entwickelt und die Bedeutung des Themas in der Stadtgesellschaft aufgewertet. Aktuelle Informationen finden sich auf dem Internetportal des Netzwerks unter www.freiwillig-in-hannover.de.

Öffentlichkeitsarbeit zur Etablierung von bürgerschaftlichem Engagement - Fünfter Hannover Marktplatz

Um das bürgerschaftliche Engagement in der LHH weiter zu stärken und neue Potentiale gewinnen zu können, hat die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Netzwerk Bürgermitwirkung die Veranstaltungsformate „Hannover Marktplatz" und „Hannoversche Freiwilligenbörse" entwickelt, die jährlich wechselnd durchgeführt werden und in der Stadtgesellschaft auf große Resonanz stoßen.

Die 7. Hannoversche Freiwilligenbörse fand am 28.8.2016 in der Galerie Herrenhausen unter der Schirmherrschaft der Sängerin Ayda von der Band ‚Shanaya' und Oberbürgermeister Stefan Schostok statt. Unter dem Leitmotiv „Hannover braucht Dich" stellten sich annähernd 40 Projekte und Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen wie Soziales, Kultur, Integration und Umwelt vor. Ziel der Freiwilligenbörse ist, über die vielfältigen Möglichkeiten für freiwilliges bürgerschaftliches Engagement zu informieren und konkrete Angebote zum Mitmachen zu eröffnen. Ca. 2.000 Menschen besuchten dieses Veranstaltung.

Anerkennung von bürgerschaftlichen Engagement

Das 2009 beschlossene „Konzept für Formen der Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement" (DS 0843/2009) wurde weiter umgesetzt.

Im Jahr 2016 wurden 189 Neuanträge für die Niedersächsische Ehrenamtskarte gestellt, 195 Verlängerungen wurden beantragt.

Zur in der LHH etablierten Anerkennungskultur für bürgerschaftliches Engagement zählt auch der Förderfonds, der Vereinen, Initiativen, Einrichtungen oder Projekten eine Mittelbeantragung ermöglicht, die ausschließlich den freiwillig Engagierten zu Gute kommt. 2016 standen 80.000 € im Förderfonds zur Verfügung. 145 Anträge wurden bewilligt, damit erhielten annähernd 5.200 engagierte Menschen in Hannover eine Anerkennung für ihr bürgerschaftliches Engagement.

In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Bürgermitwirkung hat die LHH einen Ratgeber für Freiwillige erarbeitet und als Flyer herausgegeben. Der Ratgeber enthält Fragen zu 30 verschiedenen Begriffen rund um das Thema „bürgerschaftliches Engagement", mit denen sich insbesondere potenzielle Freiwillige an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen wenden können, bevor sie sich für eine freiwillige Tätigkeit entscheiden. Er ist Informations- und Motivationshilfe, zugleich aber auch ein Beitrag zur Wertschätzung von Engagement.

3.11.2 Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM)

Die seit 1990 bestehende Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM) wirbt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, qualifiziert diese in insgesamt 20 Stunden und berät sie vor und während ihrer Einsätze.
Die Einsätze unterstützen präventiv in der Einzelhilfe, vorwiegende Aufgabenfelder sind

Kinderbetreuung
Hausaufgabenhilfe
Einsätze im Vorfeld der gesetzlichen Betreuung mit erwachsenen Einzelpersonen
Besuche und Gespräche.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für ihre Einsätze Aufwandsentschädigungen und werden in Reflexionsgruppen – als zusätzliches freiwilliges Angebot - begleitet. In Ergänzung bietet IKEM bis zu vier Fachfortbildungen im Jahr an und zwei Qualifizierungskurse, zudem werden Neigungsgruppen zu bestimmten Themenstellungen initiiert.
IKEM informiert und berät Einwohnerinnen und Einwohner, Organisationen und Vereine allgemein über die ehrenamtliche Arbeit und speziell über die Möglichkeiten des Einsatzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in der sozialen Einzelhilfe.

Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 55.000 € konnten im Jahr 2016 155 qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Familien und bei Einzelpersonen mit 24.037 Stunden in der Einzelhilfe eingesetzt werden. Die Ehrenamtlichen wurden von den Mitarbeiterinnen von IKEM beraten und betreut, es stehen 1,5 Planstellen zur Verfügung.

Im Jahr 2016 fokussierte sich das bürgerschaftliche Engagement vieler Menschen auf die Flüchtlingshilfe, ein Rückgang der ehrenamtlichen Arbeit in der sozialen Einzelhilfe im Haushalt der Hilfesuchenden wurde spürbar. Für 88 Anträge zur Hilfe musste deshalb eine Warteliste erstellt werden. Es ist insgesamt von einem weiteren Anstieg der Nachfragen auszugehen, auch bezogen auf notwendige Einzelhilfen für geflüchtete Menschen, die dauerhaft in Hannover bleiben. Durch verstärkte Information über die Arbeit von IKEM und Werbung soll erreicht werden, weitere Ehrenamtliche für die Arbeit zu gewinnen.

Durch Beschluss des Rates der Stadt Hannover zu einer neuen Entschädigungssatzung, wurden auch die Aufwandsentschädigungen im Einsatzbereich von IKEM aufgerundet.

3.11.3 Quartiersmanagement

Aktuelle Sanierungsgebiete im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt" sind derzeit Hainholz, Stöcken, Sahlkamp-Mitte und Mühlenberg.

Das soziale Quartiersmanagement initiiert und unterstützt strukturelle nicht-investive Projekte und Veränderungen in den Gebieten „Soziale Stadt" mit ausschließlich kommunalen Mitteln.

Vorwiegende Aufgaben des Quartiersmanagements Soziale Stadt sind:

- Unterstützung und Beratung von Trägern bei der Initiierung, Durchführung, Vor- und Nachbereitung stadtteilbezogener Maßnahmen und Projekte zur Aktivierung der Bevölkerung, Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität und der Partizipation an gemeinschaftlichen Interessenfeldern
- Vernetzung mit lokalen Institutionen und Einbindung ins Sanierungsgebiet
- Öffentlichkeitsarbeit: Präsentation des Sanierungsgebietes innerhalb und außerhalb des Sanierungsgebiets
- Entwicklung nachhaltiger Kooperationsstrukturen zwischen städtischen und freien Trägern sowie der Stadtverwaltung.

Die Ratsgremien werden regelmäßig ausführlich über den Verlauf der Entwicklungen, insbesondere über Zielsetzungen, Schwerpunkte und Projekte in den Gebieten Soziale Stadt durch die gebietsbezogenen sog. integrierten Handlungskonzepte informiert.

3.11.4 Gemeinwesenarbeit

Die Lebensbedingungen und das Zusammenleben aller Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil zu verbessern, ist Ziel der Gemeinwesenarbeit, die deshalb vorwiegend in Sozialräumen mit besonderem Entwicklungsbedarf im Stadtgebiet von Hannover eingesetzt ist. Bewohnerinnen und Bewohner aller Altersgruppen werden aktiviert und beteiligt, den eigenen Lebensraum zu gestalten. Dies gilt für die Stadtteile Mittelfeld, Vahrenheide, Sahlkamp und für das Wohnquartier Hinrichsring in der nordöstlichen List.

Im Sahlkamp besteht die Besonderheit, dass seit 1999 eine erfolgreiche fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit im Stadtteiltreff Sahlkamp zwischen Gemeinwesenarbeit und Stadtteilkulturarbeit umgesetzt wird.

Aufgabenschwerpunkte der Gemeinwesenarbeit sind

- Aktivierung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern im Stadtteil unter Berücksichtigung unterschiedlicher sozialer, ethnischer und kultureller Hintergründe
- Initiierung, Umsetzung und Begleitung von Projekten im Stadtteil, wie z. B. Die Fantastic Twelve: Rap-Musikclip „Wir sind für dich da", die „Sahlkamp Charta", Sprachkurse, interkulturelle Begegnung, „Erfolgreich durch Vielfalt" – Das Bildungsnetz Mittelfeld, etc.
- Koordination und Förderung von Netzwerken und Gremien im Stadtteil, z. B. Flüchtlingsunterstützerkreise
- Organisation von gemeinsamen Festen und Veranstaltungen wie z. B. Stadtteilfest, Bildungsfest, Hoffest, Themenmärkten
- Kooperationen im Rahmen des Programms „Soziale Stadt"
- Anlaufstelle im Stadtteil, qualifizierte Weiterleitung zu anderen Stellen
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil, z. B. Aufbau einer Kooperation von Einrichtungen im Stadtteil zur Gewinnung von ehrenamtlich Engagierten durch eine zielgerichtete Befragung einzelner Institutionen (WILLI – Der Freiwilligenladen Mittelfeld)
- Einwerbung von Finanzmitteln/Drittmitteln.

Stadtteile sind als Ankommensorte auch für Geflüchtete anzusehen, deshalb hat sich auch die Gemeinwesenarbeit im Jahr 2016 verstärkt Fragen der Integration vor Ort gestellt. Nachbarschaftskreise wurden bei der Gründung unterstützt, Sprachlerncafés und Gruppen eingerichtet, „Welcafès" durchgeführt, um das nachbarschaftliche Miteinander zu fördern und Netzwerke aufgebaut, die die neuen Stadtteilbewohnerinnen und Stadtteilbewohner

unterstützen. Zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem städtischen Integrationsmanagement, der Gemeinwesenarbeit und dem Quartiersmanagement auf Stadtteilebene find ein gemeinsamer Workshop statt.

3.11.5 Förderung nachbarschaftlicher Initiativen

Die Verwaltung wurde vom Rat der Stadt beauftragt, die Nachbarschaftsarbeit mit anderen Initiativen zu bündeln, die dem Förderkonzept nach DS 1847/2010 entsprechen. So wurden 2016 insgesamt 7 Initiativen mit der Gesamtsumme 262.910 € im Produkt Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung (Produkt 35102) zusammengefasst:

1. Nachbarschaftstreff List Nord-Ost – Schreberjugend e.V.
2. Nachbarschaftstreff Davenstedt (Geveker Kamp) – Ev.-luth. Stadtkirchenverband
3. Nachbarschaftsladen Mittelfeld – geMit e.V.
4. „Hallo Nachbar" Roderbruch – Diakonisches Werk
5. Stadtteilladen Stöcken – Soziales Netzwerk Stöcken e.V.
6. Nachbarschaftsladen Bömelburgstrasse Hainholz – MSV e.V.
7. Nachbarschaftsinitiative Vahrenheide e.V.

Drei weitere Initiativen werden diesem Produkt 2017 zugeordnet, sodass dann insgesamt 10 Initiativen unter dem Titel Nachbarschaftsarbeit geführt werden.

Die im FB 50 installierte Fachberatung berät und unterstützt Nachbarschaftsinitiativen und hat ein Netzwerk aufgebaut, in dem sich regelmäßig ausgetauscht und fachlich weiterentwickelt wird.
Zudem koordiniert die Fachberatung gemeinsame Aktivitäten wie z. B. den Europäischen Nachbarschaftstag, der jährlich stadtweit durchgeführt wird und an dem sich 17 Stadtteile im Jahr 2016 beteiligt haben, um die hohe Bedeutung von Nachbarschaften und die damit verbundenen positiven Impulse im Zusammenleben in Quartieren hervorzuheben. Nachbarschaftsarbeit erhöht die Lebensqualität in Wohngebieten und verbessert so die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner.

Durch die Förderung der Nachbarschaftsarbeit wird freiwilliges Engagement in und durch die Initiativen unterstützt. Für die Qualifizierung von Ehrenamtlichen setzt die Fachberatung deshalb zusätzlich zu den genannten Mitteln außerdem noch bis zu 10.000 € ein.

3.11.6 Hannover-Aktiv-Pass (HAP)

Der im Jahr 2009 auf Beschluss des Rates eingeführte Hannover-Aktiv-Pass (HAP) soll Menschen mit geringem Einkommen die Teilhabe am kulturellen, sportlichen und sozialen Leben ermöglichen. Fast 103.000 Menschen erhielten den Pass im Jahr 2016.

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (als Angehörige)
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung (Sozialhilfe)
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- sonstige laufende Sozialhilfe (z. B. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege)
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen Kriegsopferfürsorge.

Da auch der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Erhalt des HAP berechtigt, hat sich die steigende Anzahl an Flüchtlingen auf die Gesamtzahl der Pässe ausgewirkt. Weiterhin ist ein Zuwachs an Fällen festzustellen, die stationäre Leistungen nach dem SGB VIII („Kinder- und Jugendhilfe") beziehen und damit auch den HAP erhalten (u.a. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). Als Teilhabeinstrument bietet der HAP gerade diesen Zielgruppen einen unbürokratischen und niedrigschwelligen Zugang zu Bildungs-, Kultur- und Sportangeboten.

Zum Jahreswechsel 2016/2017 wurde der Versand auf die kalendarisch jährliche Gültigkeit umgestellt, sodass der HAP nun immer vom 1.1 bis 31.12. eines Jahres gültig ist. Hintergrund für die Umstellung war eine Entscheidung der Regionsversammlung (Drucksache 2477/2015 (III)) zur Versandumstellung der Region-S-Karte. Um die Kundenfreundlichkeit zu erhalten, hat sich die Verwaltung für eine Synchronisierung des Versandes entschieden.

Ausgestellte Hannover-Aktiv-Pässe 2014 - 2016

	2014	*2015*	*2016*
per Post im automatisierten Versand:	89.850	96.923	98.364
einzeln ausgestellt (nach Stichtag-Versand):	10.5387	10.043	4.587
Gesamt:	**100.387**	**106.966**	**102.951**

Der HAP hat sich als Teilhabeinstrument etabliert. Die Zahl der Anbieter, die Preise und Gebühren reduzieren können, weil sie die Differenz von der LHH erstattet bekommen, liegt bei über 100 Institutionen. Zusätzlich können ca. 370 Sportvereine die Erstattung von Vereinsbeiträgen für Kinder und Jugendliche mit HAP bis zu 10€ monatlich beantragen. 2016 haben fast 80 Sportvereine davon Gebrauch gemacht und regelmäßig Vereinsbeiträge gegenüber dem FB 50 abgerechnet. Längst übersteigen die Anfragen von Institutionen und Trägern nach Erstattungen über den HAP den Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und müssen abgelehnt werden.

Bei den Nutzungen ist ein stetiger Anstieg zu verzeichnen, der einerseits auf die gestiegene Anzahl der Berechtigten zurückzuführen ist, andererseits auf eine höhere Inanspruchnahme der ermäßigten Angebote.

Entwicklung der Nutzungen des HAP 2014 - 2016

Bezeichnung	***2014 Ermäßigungen*** *(Anzahl)*	***2015***	***2016***
städt. u. städt. geförderte Bäder	24.598	26.128	29.719
Museen, Kunstverein, Herrenhäuser Gärten	2.761	2.585	2.440
Staatstheater (alle Sparten), freie u. a. Theater, Kindertheater, kommunales Kino	10.216	10.630	11.776
Bildungseinrichtungen (VHS, Bildungsverein, städt. Musikschule, Bibliotheken)	7.657	8.304	7.773
Stadtteilkultur, Soziokultur	5.696	4.631	4.471
Städt. Ferienservice u. Angebote Jugendverbände	787	921	845
Mitgliedsbeiträge Sportvereine (bis zum 18. Lebensjahr)	2.142	2.299	2.311
Andere Angebote für Kinder, Feriencard	8.498	9.040	9.178
Andere (z. B. fairkauf, sea life u. a.) ca.	21.687	22.953	20.394
Eltern- und Familienbildung (NEU)	120	139	197
Summe	**84.162**	**87.630**	**89.104**

Erstattete Einnahmeausfälle (gerundete Zahlen)

Bezeichnung	***2014 Erstattungen*** *(Euro)*	***2015***	***2016***
Städtische u. städtisch geförderte Bäder	35.100	35.600	33.200
Museen, Kunstverein, Herrenhäuser Gärten	8.900	9.600	9.100
Staatstheater (alle Sparten), freie u. a. Theater, Kindertheater, kommunales Kino	39.600	41.200	35.500
Bildungseinrichtungen (VHS, Bildungsverein, städt. Musikschule, Bibliotheken)	103.500	185.800	142.300
Stadtteilkultur, Soziokultur	53.500	59.700	70.700
Städt. Ferienservice u. Angebote Jugendverbände	53.800	67.200	55.500
Mitgliedsbeiträge Sportvereine (bis zum 18. Lebensjahr)	234.100	256.800	256.600
Andere Angebote für Kinder, Feriencard	49.200	51.500	63.200
Andere (z. B. fairkauf, sea life u. a.) ca.	1.100	3.600	4.600
Eltern- und Familienbildung (NEU)	5.000	4.600	7.300
Summe	**583.800**	**715.600**	**678.000**

Der HAP ist ein geeignetes sozialpolitisches Instrument, Menschen mit geringem Einkommen zu erreichen und ihnen mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Er zählt deshalb auch zu den Schlüsselmaßnahmen beim „Hannoverschen Weg", dem lokalen Beitrag für Perspektiven von Kindern in Armut der LHH.

3.11.7 AktionsraumNord – ESF-Bundesprojekt im Rahmen des Förderprogramms Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)

Seit Juni 2015 obliegt 50.5 die Gesamtleitung und Koordination des Projektes AktionsraumNord, das bis Ende 2018 aus dem ESF Bundesprogramm Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ) vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gefördert wird.
Das BIWAQ-Programm sieht vor, städtebauliche Investitionen des Programms „Soziale Stadt" mit arbeitsmarkpolitischen Instrumenten zu verzahnen, um benachteiligte Stadtteile zu stabilisieren und die Quartiere aufzuwerten. Gefördert werden zwei Handlungsfelder:

- Nachhaltige Integration von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern ab 27 Jahren in Beschäftigung und
- Stärkung der lokalen Ökonomie.

Das hannoversche Projekt „AktionsraumNORD" wird in den Gebieten Stöcken, Hainholz, Sahlkamp-Mitte und Vahrenheide – Ost (als Ergänzungsgebiet) durchgeführt.

Die LHH hat sich zur Umsetzung des Projektes „AktionsraumNORD" mit erfahrenen und in den Gebieten bekannten Trägern zu einem Projektverbund zusammengeschlossen, der den Teilnehmenden eine Vielzahl von Möglichkeiten für einen gelungenen Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt bietet und Impulse setzt für die lokale Ökonomie vor Ort in den Stadtteilen.

Die Finanzierung des Gesamtprojektes in Höhe von fast 2 Mio. € setzt sich aus 50% ESF – Mitteln, 40 % Bundesmitteln und 10 % Eigenmitteln zusammen, die von allen Teilprojektträgern und der LHH erbracht werden müssen.

Weitere Informationen zum Projekt sind der Drucksache 0081/2016 zu entnehmen.

3.12 Migration und Integration

Der Bereich Migration und Integration (OE 50.6) ist auch im Jahr 2016 weiterhin noch im Aufbau begriffen; dies wird in den Folgejahren weitere strukturelle Änderungen nach sich ziehen. Die ab Mitte Februar gegebene Vakanz der Stelle der Bereichsleitung führte in Folge der Vertretungsregelungen dazu, dass das Sachgebiet OE 50.62 (ESF-Koordination) dem Grunde nach nicht arbeitsfähig war. Eine vorgesehene Nachbesetzung zum Sommer hin wurde ausgesetzt bis die Frage der künftigen Zusammenarbeit des Sachgebietes Unterbringung im FB 61 und des Bereichs Migration und Integration (FB 50) abschließend geklärt sei. Diese Klärung wurde in 2016 nicht abschließend herbeigeführt.

Mit Wirkung zu März wurde das bestehende Sachgebiet Integrationsmanagement aufgeteilt und das themenidentische Sachgebiet OE 50.64 eingerichtet; dies war dem starken Personalzuwachs Ende 2015/Anfang 2016 geschuldet.

Die ersten drei Quartale waren von der Arbeit mit Flüchtlingen geprägt. Der Rückgang der hohen Zuweisungen seitens des Landes Niedersachsen ab Februar/März ging einher mit einer Verbesserung des Angebots der Unterbringung durch die Eröffnung von u.a. neuen Modulanlagen. Dies führte zu einer Auflösung der großen Notunterkünfte (ausgenommen Siloah, Friedrichswall und Oststadtkrankenhaus), belegten Turnhallen, etc. Die damit einhergehende Verbesserung der Wohnsituation der in Hannover untergebrachten Flüchtlinge hatte zur Folge, dass die Arbeit des Integrationsmanagements im Sommer und Herbst abermals strukturell und inhaltlich fortgeschrieben und – in Teilen – neu eingesteuert werden musste (siehe Bericht dort).

Etwa mit Beginn des dritten Quartals sind bzw. konnten in der Arbeit des Bereichs erstmals seit Beginn der Flüchtlings"krise" wieder die Themen der nachholenden Integration und der Zuwanderung von EU-Bürgern stärker in den Vordergrund getreten/treten

Zum Bereich 50.6 gehört unmittelbar auch die Betreuung des Ausschusses für Integration, Europa und internationale Angelegenheiten.

Im Bereich Migration und Integration ist formal auch die vom Land geförderte „Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe" ansässig, die in 2016 gemeinsam von OE 50.60 und OE 50.61 begleitet wird.

Die Schwerpunktarbeit der einzelnen Sachgebiete wird im Folgenden ausgeführt:

3.12.1 Sachgebiet Integration – OE 50.60

Umsetzung von Willkommens- und Anerkennungskultur

Die Umsetzung des Handlungskonzepts „Willkommens- und Anerkennungskultur" als Arbeitsauftrag des Dezernates wurde im Jahr 2016 weitgehend abgeschlossen. Von den ursprünglich acht Bausteinen konnten vier fortgesetzt werden. Die anderen vier Bausteine sind entweder erfolgreich realisiert (Unterstützung des Unterstützerkreis Flüchtlingsunterkünfte; Ausstellung „Yes, we're open!"), zur dauerhaften Bearbeitung in andere Hände übergegangen (Projekt „Zugang zum Arbeitsmarkt für langfristig Geduldete") oder wurden zunächst zurückgestellt (Schaffung eines Einwanderungsbüros für die LHH).

Fortgesetzt wurden:

a) „Rathausgespräche zu Migration und Teilhabe"

In 2016 fand ein Rathausgespräch zum kontroversen Thema „Diskriminierung" statt. Die „Rathausgespräche" waren in 2014 als neues Beteiligungsformat nach dem Vorbild der dänischen Bürgerkonferenzen konzipiert worden. Das heißt, die Teilnehmenden werden per Zufallsverfahren aus dem städtischen Einwohnermeldeverzeichnis auswählt und eingeladen. So kommen auch Menschen zu Wort, die nicht täglich mit diesen Themen zu tun haben. Die Reihe wird in unregelmäßigen Abständen fortgesetzt.

b) Interkulturelle Bildungslotsinnen für Sprachlernklassen

Dieses Projekt zur Unterstützung frisch eingewanderter Eltern bei der Orientierung im deutschen Bildungssystem war Ende des Jahres 2015 in die Realisierung gegangen. In dieser ersten Phase wurden fünf Interkulturelle Bildungslotsinnen auf Werkvertragsbasis zur Unterstützung an zwei Grundschulen und drei weiterführenden Schulen entsendet. Da die Resonanz auf den Einsatz der interkulturellen Bildungslotsinnen von Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräften und Schulleitungen absolut positiv war, wurde im Herbst mit finanzieller Unterstützung des Landes eine zweite Phase mit drei, nunmehr Interkulturelle Schulassistenzen genannten Honorarkräften an besonders geforderten Schulen realisiert. Diese zweite Phase diente vorrangig der Gewinnung von Erkenntnissen, wie mit Hilfe von semiprofessionellen Schulassistenzen eine effektive Unterstützung des Schulalltages in Sprachlernklassen erfolgen kann und wurde wissenschaftlich begleitet. Die Auswertung liegt im Sommer 2017 vor.

c) Einbürgerungslotsen

Das Projekt „Einbürgerungslotsen" soll mit Hilfe ehrenamtlicher Motivatorinnen und Motivatoren zu einer Steigerung der Einbürgerungszahlen beitragen. Hierfür wurden im Haushalt von 2015 bis 2017 jährlich 50.000 Euro bereitgestellt. Das Projekt war als Kooperation von OE 50.60 mit den Fachbereichen 43 und 32 gedacht, gestaltete sich aber in der Umsetzung schwierig. FB 43 fand erst im September 2015 eine geeignete Mitarbeiterin für die Projektleitung, die aber im Mai 2016 wieder kündigte einstellen. Immerhin konnte in der Zwischenzeit die Fortbildung für die ehrenamtlichen Einbürgerungslotsinnen und Einbürgerungslotsen erfolgreich abgeschlossen und mit MiSO eine Migrantenorganisation zur Unterstützung des Projekts gefunden werden. Nach dem Wegfall der Projektleitung

durchlief das Projekt eine lange Phase der Unsicherheit, die erst im Dezember 2016 ein Ende fand. Seither arbeiten die Einbürgerungslotsinnen und Einbürgerungslotsen planmäßig.

d) Weiterentwicklung des LIP

Die Weiterentwicklung des LIP war in 2015 zugunsten der Arbeit am Integrationskonzept für Geflüchtete („Flüchtlingsbericht") zurückgestellt worden. Mit dem Ziel der Durchführung eines Weiterentwicklungsprozesses unter Einbindung der Stadtgesellschaft wurden die Planungen zu Verfahren und Umsetzung im Herbst 2016 aufgenommen und verwaltungsintern konkretisiert. Weitere verwaltungsseitige Abstimmungen sind in 2017 erforderlich.

Integrationsarbeit / Förderung der Interkulturellen Öffnung

Um die Grundlagen der Integrationsarbeit der Landeshauptstadt Hannover in der Stadtgesellschaft stärker bekannt zu machen, bietet das Sachgebiet Integration auf Anfrage Workshops an. Im Jahr 2016 gab es z.B. einen halbtägigen Workshop für das Diakonie-Kolleg und für die BBS 14 im Rahmen eines deutsch-polnischen Erasmus-Austausches einen mehrsprachigen Learning Visit. Für Geflüchtete wurde in Kooperation mit einem Verein erstmalig ein Fortbildungskonzept zum Themenfeld der interkulturellen Kompetenz entwickelt und erprobt. Hierzu gab es eine Abschlussveranstaltung unter Mitwirkung der Sozial- und Sportdezernentin im Neuen Rathaus.

Ein besonderes Highlight dieses Arbeitsfelds war das großes Finale des mehrsprachigen Schülerinnen- und Schüler-Schreibwettbewerbs „Sprachgezwitscher", das zum internationalen Tag der Muttersprache am 21. Februar" im Neuen Rathaus stattfand. Ausgeschrieben wurde der Wettbewerb Ende 2015, es gingen knapp 40 Wettbewerbsbeiträge ein. Unter den knapp 200 Anwesenden waren nicht nur ganze Schulklassen, die ihre Mitschülerinnen und Mitschüler lautstark unterstützten, sondern auch Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer der Teilnehmenden. Eine Vorjury suchte die besten aus den eingegangenen Texten für das Finale aus – diese wurden von den Finalistinnen und Finalisten in zwei Sprachen vorgelesen. Die Jury bestand aus Bürgermeisterin Kramarek und der bekannten Autorin Deniz Selek sowie dem bekannten Autor Ingo Siegner. Die Idee des Sprachwettbewerbs wurde vielfach gelobt. Der Wettbewerb soll alle zwei Jahre durchgeführt werden.

„Gesellschaftsfonds Zusammenleben" (GFZ)

Das Sachgebiet Integration fungiert als Geschäftsstelle der externen vierköpfigen GFZ-Jury. Am 11. April 2016 fand die Ausschreibung des IX. Förder-Wettbewerbs unter dem Thema „Partizipation erzeugt Partizipation" statt. Es gingen insgesamt 22 Bewerbungen ein, die Jury entschied sich für die Förderung von 13 Projekten mit einem Gesamtvolumen von 135.000 Euro. Der Beschluss des Internationalen Ausschusses über diese Förderungen konnte allerdings erst am 18.11.2016 herbeigeführt werden, sodass die entsprechenden Förderbescheide im November 2016 erstellt werden konnten.

Betreuung Internationaler Ausschuss und Zuwendungen

Im Sachgebiet ist die Geschäftsstelle des Internationalen Ausschusses angesiedelt. Dies umfasst neben der Vorbereitung und Begleitung der Durchführung der Ausschusssitzung auch die Erstellung der Protokolle und die Vorbereitung von Anhörungen des Ausschusses. Alle Sitzungen des Ausschusses fanden plangemäß statt und konnten in gewohnter Qualität vorbereitet und betreut werden.

Weiter obliegt dem Sachgebiet die Antragsprüfung, Antragsbescheidung und Prüfung des Verwendungsnachweises von Zuwendungen im Integrationsbereich (u.a. Integrationsfonds, GFZ und direkt im städtischen Haushalt vorgesehene Förderungen für z.B. Vereine/Migrantenselbstorganisationen).

Demokratiestärkung durch politische Bildung / Woche gegen Rechts

Durch die Aufnahme in das Förderprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (siehe DS 1156/2015) stehen dem Sachgebiet Integration von 2015-2019 jeweils 20.000 Euro für einen Aktionsfonds und 5.000 Euro für einen Jugendfonds zur Verfügung, aus denen konkrete Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung finanziert werden können. Der eigens zu diesem Zwecke eingesetzte Beirat entschied 2016 über 11 Anträge positiv und vergab insgesamt 21.786 Euro. Die Vergabe aus dem Jugendfonds fand im Rahmen von „Pimp Your Town!" (siehe weiter unten) statt. Weil hier die Mittel nicht ausgeschöpft wurden, konnten im Aktionsfonds Nachbewilligungen getätigt werden. Die Betreuung der Beiräte und der externen Koordinierungs- und Fachstelle als federführendes Amt im Sinne der Förderrichtlinie „Demokratie leben!" ist wesentlicher Teil der Arbeit der „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus" im Sachgebiet.

Das kommunalpolitische Bildungsprogramm „Stadt macht Schule" lief im Jahr 2016 erfolgreich. Statt wie zunächst geplant zehnmal fanden 16 Mal „Rathaus live!"-Veranstaltungen für Schulklassen und Politik-Kurse statt. Das Politikplanspiel „Pimp your Town" fand am 1. Februar 2016 statt. Die Schülerinnen und Schüler der 10R sowie der 7. Klasse der Kämmer International Bilingual School, der 9d der Bertha-von-Suttner-Schule und der 8e der IGS Kronsberg schlüpfen hierbei in die Rolle von Ratsmitgliedern und erleben realistisch gestaltete Ausschuss- und Ratssitzungen. Der fiktive Finanz-Ausschuss fungierte dabei erstmalig als Jugendbeirat im Bundesprogramm „Demokratie leben!". Die PYT-Schülerinnen und -Schüler berieten über echte Zuwendungsanträge und bewilligten drei Projekte zur Demokratiestärkung.

Der Ratsauftrag zur Durchführung einer Woche gegen Rechts konnte in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Jugendbildung (FB 51) erfolgreich umgesetzt werden. Ein Bündnis aus über 40 Organisationen und Initiativen, die im Feld der Arbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus aktiv sind, bereitete das Programm der Woche in mehreren Plenums- und AG-Sitzungen vor. Die Woche wurde eröffnet mit einer zweitägigen Auftaktveranstaltung (27./28. Mai) auf dem Goseriedeplatz. Es folgten zahlreiche dezentrale Veranstaltungen, die in einem gemeinsamen Flyer beworben wurden. Die Abschlussveranstaltung am 3. Juni im Neuen Rathaus und auf dem Trammplatz wurde von OE 50.60 als „Tag des demokratischen Engagements" unter Teilnahme von mehreren hundert Schülerinnen und Schülern gestaltet.

Ebenfalls erfolgreich durchgeführt wurde die Schülerinnen- und Schüler-Demokratiekonferenz für Grundschulen am 22.9.2016 anlässlich des Weltkindertages im Neuen Rathaus. Diese Zusammenarbeit mit dem Netzwerk „Kinderparlamente" läuft seit vier Jahren und sorgt für eine Beschäftigung mit Themen der Demokratie bereits im Grundschulalter.

Die „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus" ist zugleich die Geschäftsstelle für den „Runden Tisch für Gleichberechtigung, gegen Rassismus". In diesem Zusammenhang wurden vier Sitzungen des Lenkungskreises und vier Plenumssitzungen des Runden Tisches vorbereitet und organisiert.

Antidiskriminierungs- und Antirassismusarbeit

Die Antidiskriminierungsstelle im Sachgebiet hat im 18. Jahr ihres Bestehens ihr Beratungs- und Unterstützungsangebote fortgeführt und insgesamt 78 neue Fälle angenommen, von den sich 16 als nicht unmittelbar AGG-kompatibel erwiesen, aber trotzdem im Wege der Verweisberatung unterstützt wurden. Vier Fälle, die noch aus dem Jahr 2015 stammten, wurden weiterbearbeitet.

Das Dauerthema der unzulässigen Abweisungen beim Zugang zu Diskotheken nahm mit der zum 1.1.2016 in Kraft getretenen Änderung des Nds. Gaststättengesetzes eine neue Wendung. Seither stellen unzulässige Abweisungen durch Diskotheken eine Ordnungswidrigkeit dar. Im Jahr 2016 wurden zwei Fälle dieser Arbeit bei der Gewerbeaufsicht im FB 32 angezeigt, in einem Fall wurde ein Bußgeld verhängt. Insgesamt neun Beschwerdefälle in der Beratung der Antidiskriminierungsstelle bezogen sich auf Abweisungen bei Diskotheken. Die Antidiskriminierungsstelle konnte in der Bearbeitung eines dieser Fälle eine Einigung mit der betreffenden Diskothek finden, in deren Folge eine freiwillige Schulung für Türsteher mit dem Thema „Diskriminierungsfreie Türpolitik" durchgeführt wurde.

Verwaltungsintern war die Antidiskriminierungsstelle mit Workshopangeboten aktiv bei der GJAV, JAV, bei der Azubi-Begrüßung, dem Programm Stadtteilmütter und Stadtteilväter sowie im Rahmen der Integrationslotsinnen und Integrationslotsenausbildung der VHS. Externe Bildungsangebote zu Diskriminierungsfragen richteten sich u.a. an gewerkschaftliche Gruppen, an die Leibniz-Universität und die Hochschule Hannover.

Die Arbeit zur Unterstützung der Kampagne „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage" konnte fortgesetzt werden. Die Zahl der Courageschulen in Hannover stieg im Jahr 2016 auf 21, nachdem die IGS Stöcken, die Sophienschule und Otfried-Preußler-Schule nun ebenfalls den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage" tragen dürfen.

Die Mitarbeit bei den Internationalen Antirassismus-Wochen – 2016 unter dem Motto: „Willkommen!? Migration ist älter als Deutschland" – konnte im gewohnten Umfang stattfinden. OE 50.60 steuerte als eigenen Beitrag eine Veranstaltung zum Thema des sprachlichen Umgangs der Medien mit Flüchtlingsfragen am 9. März 2016 bei.

Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Netzwerkarbeit und interkommunaler Austausch

Das Sachgebiet Integration gestaltet seit 2008 einen eigenen Bereich „Integration und Einwanderung" im Internetangebot von hannover.de, der unter „www.integration-hannover.de" direkt erreichbar ist. Im Laufe des Jahres 2016 wurde neben den Berichten über die Sitzungen des Internationalen Ausschuss beispielsweise ausführlich über die „Woche gegen rechts" und die Migrationskonferenz berichtet.

Das Sachgebiet nahm regelmäßig an den Sitzungen des landesweiten Netzwerks der Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe ebenso teil wie an den Sitzungen des Netzwerkes der Integrationsbeauftragten der Region Hannover. Eine aktive Rolle nimmt das Sachgebiet im bundesweiten „Kommunalen Qualitätszirkel zur Integrationspolitik" wahr.

Ramadan-Empfang

Der Ramadan-Empfang des Oberbürgermeisters am 11.7.2016 wurde wie in den Vorjahren in Kooperation mit dem Bereich Repräsentation (OE 15.1) vorbereitet und durchgeführt. Hierbei lud der Oberbürgermeister zum mittlerweile elften Mal die Vertreter/innen aller muslimischen Gemeinden und Organisationen in Hannover zum festlichen Empfang nach Abschluss des Fastenmonats Ramadan ein. 55 Vertreterinnen und Vertreter nahmen am Ehrenempfang im Neuen Rathaus teil. Für die muslimischen Gäste sprach Frau Abdel-Rahman, Lehrbeauftragte am Institut für Islamische Theologie der Universität Osnabrück.

Stärkung von Migrantenorganisationen / MiSO / Migrationskonferenz

In Kooperation mit dem Migrantenselbstorganisations-Netzwerk MiSO richtete das Sachgebiet am 27.8.2016 eine Migrationskonferenz im Neuen Rathaus aus, die sehr gut besucht war. Die Konferenz fand im Kontext des Fest der Kulturen statt, das am selben Wochenende auf dem Trammplatz gefeiert wurde. Besondere Aufmerksamkeit fand der Vortrag über „Integration in der postmigrantischen Gesellschaft" von Prof. Naika Foroutan (Humboldt Universität Berlin) und die Diskussionsrunden mit dem Oberbürgermeister und der Sozial- und Sportdezernentin.

3.12.2 Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa – OE 50.61

Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe richtet sich vorrangig an Personen, die als Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Europa – mit dem Fokus Rumänien und Bulgarien – nach Hannover kommen.

Diese Personen haben oft Schwierigkeiten sich zurechtzufinden, da sie häufig der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sie über keine oder nur geringe Schulbildung verfügen und häufig kein Anspruch auf Sozialleistungen vorhanden ist.

Zu den Aufgaben gehören ebenso die Informationsaufbereitung zu Fragen, die jeden Aspekt der Zuwanderung betreffen können und die Netzwerkarbeit mit anderen involvierten Institutionen und Trägern wie die konkrete Beratung und Begleitung der Zuwanderinnen und Zuwanderer.

Diese Hilfen laufen außerhalb des Hilfesystems nach dem SGB XII. Die eingesetzten Sozialarbeiterinnen sprechen bulgarisch, rumänisch, türkisch und spanisch. Mit spanischen Sprachkenntnissen erreicht man viele Rumänen, dies gilt ebenso für türkische Sprachkenntnisse bei den bulgarischen Zuwanderinnen und Zuwanderern.

Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Bezogen auf den Personenkreis ist die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und den damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten das Ziel, um eine möglichst vollständige sowie nachhaltige Integration in die Gemeinschaft zu erreichen. Diesem Zweck dienen vor allem die Beratung und Betreuung bei allen Fragen des täglichen Lebens.

Die umfangreiche Netzwerkarbeit dient dem Ziel, um im Sinne der Zielgruppe die diversen Hilfestrukturen besser zu verknüpfen und Themen verwaltungsintern besser zu koordinieren.

In den Wohnheimen der Unterbringung (Obdach, OE 61.44) sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Betreiber vor Ort, die sich um die soziale Betreuung der in der Unterkunft wohnenden Personen kümmern. Die Koordinierungsstelle hat Kontakt zu den Unterkünften (Bewohnerinnen und Bewohner sowie Sozialarbeiter der Betreiber), allerdings handelt es sich dabei in der Regel um Begleitung von Betroffenen zu anderen Institutionen, da dies die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor Ort nicht leisten können. Es wird darauf geachtet, dass keine Doppelstruktur aufgebaut wird und die eigentliche soziale Beratung der Personen in den Unterkünften erfolgt. Zu beachten ist hierbei, dass die Aufgabe der Koordinierungsstelle in der Beratung und nicht in der Betreuung liegt.

Struktur

Die Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa ist derzeit mit 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (8,5 Stellen) besetzt. Neben der Leitung sind das zwei Verwaltungskräfte, drei Straßensozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter sowie zusätzliche 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen von EHAP bei der Koordinierungsstelle befristet angesiedelt sind (s. auch unten).

Entwicklung der Beratungszahlen

Die Länder Rumänien und Bulgarien sind zum 01.01.2007 in die europäische Union eingetreten. Seitdem ist ein deutlicher Anstieg in der Wohnbevölkerung zu verzeichnen, was sich mit Erlangung der sog. Arbeitnehmerfreizügigkeit im Rahmen der EU ab 2014 nochmal deutlich steigerte. Die Meldedaten in Hannover haben sich seitdem wie folgt entwickelt:

Stand	Bulgarien	Rumänien	Gesamt
31.12.2007	604	505	1.109
31.12.2013	2.183	1.350	3.533
31.12.2016	3.640	2.725	6.365

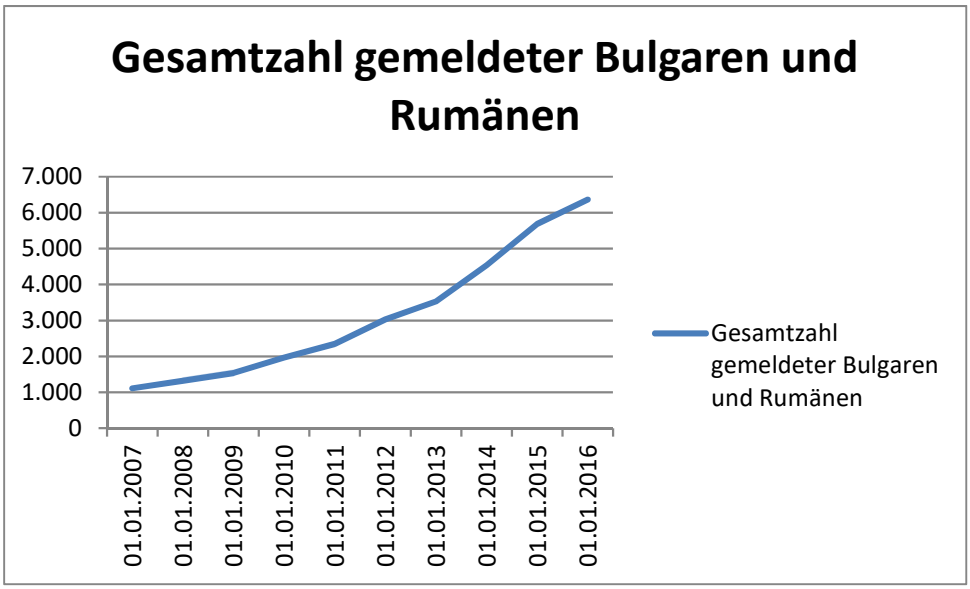

Mit Stand vom 31.12.2016 waren bei der Koordinierungsstelle 880 Personen in Beratung, die sich wie folgt aufteilen:

Nationalität	**Perso-nen**	**Geschlecht**		**Alter**					**Kinder gesamt**
		w	m	Bis 2 J.	3-5 J.	6-9 J.	10-14 J.	15-17 J.	
Bulgarisch	153	84	69	9	10	13	15	5	52
Rumänisch	694	385	309	50	78	104	88	30	350
Deutsch	27	11	16	5	4	3	3	-	15
Sonstige	6	1	5	-	1	1	1	-	3
Gesamt	880	481	399	64	93	127	107	35	420

Bei der Zahl der beratenden Personen muss beachtet werden, dass diese Zahl nur die Personen zeigt, die tatsächlich im letzten Jahr Kontakt mit der Koordinierungsstelle hatten und Beratung bekamen. Personen, die sich länger als ein Jahr nicht bei der Koordinierungsstelle gemeldet bzw. um Hilfe nachgefragt haben, werden aus dieser Statistik entfernt. Ebenfalls nicht gezählt werden sogenannte Bagatellkontakte, also Personen, die nur bezüglich einer Rückfahrkarte in der Koordinierungsstelle vorgesprochen haben oder Personen, zu denen nur ein- bis zweimal Kontakt bestand. Hierbei handelt es sich aufs Jahr gesehen um rund 200 Personen.

Festzustellen ist zudem – und hat auch Auswirkung auf die Betrachtung der Fallzahlen -, dass die Personen, wenn sie zur Koordinierungsstelle kommen und Vertrauen gefasst haben, mit multiplen Problemen kommen. Dass fängt mit einem Schreiben, welches sie nicht verstehen an, geht über Schuldenprobleme, Wohnungssuche bis hin zum Schulbesuch der Kinder.

Broschüre

Im Frühjahr/Sommer 2016 wurde eine Broschüre von der Koordinierungsstelle herausgegeben, die sich direkt an die Personen aus den EU2-Staaten wendet und Ihnen wichtige Anlaufstellen in der Stadt mit entsprechenden Hintergrundinformationen benennt. Die Broschüre ist in rumänischer und bulgarischer Sprache sowie „leichter" Sprache erschienen und wurde gut angenommen.

EHAP

Unter Federführung des FB 50 hat sich eine Kooperationsnetzwerk - bestehend aus AWO, Caritas, Diakonisches Werk, DRK, Can Arkadas und kargah - erfolgreich für zwei Projekte im Rahmen des neuen „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen" (EHAP) beworben, das inhaltlich und fachlich durch die Koordinierungsstelle umgesetzt wird und bis Ende 2018 läuft. Im April hat die Stadt den endgültigen Zuwendungsbescheid erhalten. Eines der beiden Projekte stellt die Vermittlung von EU-Zuwanderern in die Regelsysteme in den Fokus, das andere Projekt fokussiert insbesondere auf die Kinder unter 6 Jahre mit dem Ziel, diese Kinder in frühkindliche Bildungseinrichtungen zu bringen. Über dieses Projekt konnten allein bei der Landeshauptstadt Hannover 2,5 Stellen, davon eine halbe Stelle für Finanz-/Abrechnungsfragen, zusätzlich und befristet eingerichtet werden. Die städtischen Projektmitarbeiterinnen sprechen spanisch und türkisch, so dass eine Verständigung mit großen Teilen der Zielgruppe gut gegeben ist. Die Arbeit der bestehenden Koordinierungsstelle und das Projekt ergänzen sich gut und stärken sich gegenseitig im Sinne der Zielgruppenarbeit.

Auffälligkeiten

- ➔ Durch eine Schwangerschaft war die Stelle der bulgarisch sprechenden Sozialarbeit ein paar Monate nicht besetzt. Diese Zeit hat deutlich gezeigt, dass sogar unabhängig von Sprachkenntnissen, die Zuwanderer mehr Vertrauen in eine muttersprachliche Sozialarbeit haben. Trotz Dolmetscher sind einige Menschen nicht in die Beratung gekommen und seitdem wir eine entsprechende Vertretung haben, haben auch die Vorsprachen in diesem Bereich wieder zugenommen.

- ➔ Gute Erfahrungen wurde in diesem Zusammenhang mit dem Pilotprojekt „Videodolmetschen" gemacht, da keine weiteren Termine gemacht werden müssen, sondern ad hoc Übersetzungen und somit ein Gespräch möglich sind.

- ➔ Nach wie vor gilt, dass die Beratung der Menschen, welche ursprünglich als reine Not- oder Krisenberatung gedacht war und das Ziel hatte (und hat) die Personen an andere Stellen im Regelsystem weiterzuleiten, durch das gewonnene Vertrauen der Personen in die Koordinierungsstelle dazu führt, dass zu allen möglichen Problemen vorgesprochen und Hilfe angefordert wird.

3.12.3 Koordinierungsstelle Europäischer Sozialfonds – OE 50.62

Im Zuge der Vakanz der Bereichsleitung von OE 50.6 ab dem 15. Februar 2016 wurde die Stelle der Bereichsleitung kommissarisch von der Sachgebietsleitung OE 50.62 wahrgenommen. Folge dessen war, dass die Sachaufgaben der OE 50.62 in Dez. III bis auf weiteres nur noch rudimentär bis gar nicht mehr wahrgenommen werden konnten.

Die bezüglichen Aufgaben des Sachgebietes in Dez. III sind wie folgt bestimmt: (1) Informationen über Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen, (2) bei der ESF-Antragstellung unterstützend zu wirken, (3) im Falle der Durchführung von ESF-Fördermaßnahmen die

durchführenden Bereiche in administrativer Hinsicht und insbesondere bei der Kommunikation mit und der Nachweisführung gegenüber dem Fördergeber und seinen nachgeordneten Einrichtungen zu begleiten. Nicht zuletzt soll dieses Sachgebiet auch für (4) eine Bündelung der Beteiligungen der LHH an der ESF-Förderung, (5) einen Austausch unter den Projekten sorgen und schließlich (6) eine Abstimmung mit den EFRE-Aktivitäten der LHH suchen.

Die Sachgebietsleitung hat unabhängig von der o.g. Vertretungssituation weiterhin folgende Sachverhalte/Themen betreut:

- ➔ Antragstellung und Begleitung der Umsetzung der beiden erfolgreich akquirierten Projekte im Bereich EHAP (Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen)
- ➔ Mitwirkung in Arbeitsgruppe beim Deutschen Städtetag zum Thema „Zuwanderung von Menschen aus Rumänien und Bulgarien" (Begleitung des Staatssekretärsausschusses der Bundesregierung zu "Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten")
- ➔ Projektleitung im Rahmen des städtischen Anteils an dem Landesaufnahmeprogramm besonders schutzbedürftiger Frauen und Kinder aus dem Nordirak
- ➔ Mitwirkung an der stadtweiten Arbeitsgruppe zu HSK IX Block 1/Ziffern 2/4/37 (Zuwendungen/ EU-Fördermittel)

3.12.4 Integrationsmanagement bei Flüchtlingsunterkünften – OE 50.63 und OE 50.64

Das Jahr 2016 war geprägt von vielen Veränderungen, sowohl strukturell und organisatorisch, als auch personell und inhaltlich. Aufgrund der in 2015 gestiegenen Flüchtlingszahlen war im Januar 2016 die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes 50.63 verdoppelt worden. Es wurde dann der Beschluss gefasst, ab März 2016 ein zweites Sachgebiet einzurichten.

Die Aufteilung erfolgte nach inhaltlichen Gesichtspunkten, das Sachgebiet 50.63 war in den großen Notunterkünften tätig mit jeweiligen Arbeitsplätzen vor Ort. Das Sachgebiet 50.64 bediente im Wege mobiler Tätigkeit die Flüchtlingsunterkünfte im Stadtgebiet mit wöchentlichen Sprechzeiten und bot sich für Folgeberatungen mit einer festen Beratungsstelle in der Runde Straße 6 an.

In 2016 war zunächst eine Stagnation, dann zunehmend ein Rückgang der zugewiesenen Flüchtlinge nach Hannover zu verzeichnen. Ab Juni 2016 wurden die großen Notunterkünfte Stück für Stück geschlossen. Es blieben das Oststadtkrankenhaus (geschlossen im März 2017) und das Siloah übrig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten ihre Arbeitsplätze in der Blumenauer Str. und der Hamburger Allee 25. Die zunächst angelegte Aufteilung der Sachgebiete wurde daher neu entwickelt und die Zuständigkeiten regional aufgeteilt. 50.63 ist jetzt Ansprechpartner für alle Unterkünfte in den östlichen Stadtteilen sowie für das Siloah zuständig, 50.64 für die untergebrachten Flüchtlinge in den westlichen Stadtteilen.

Im 4. Quartal 2016 konnten sechs weitere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (pro SG jeweils 3 Vollzeitstellen) eingestellt werden, die durch ihre besonderen sprachlichen und sonstigen Kenntnisse als Brückenbauerinnen und Brückenbauer zwischen den unterschiedlichen Kulturen fungieren. Sie beherrschen vor allem Sprachen, die einen Großteil der Herkunftsländer der Geflüchteten abdecken. Insgesamt sind jetzt in beiden Sachgebieten 46 Vollzeitstellen vorhanden.

Die Umstrukturierung zog sich bis Ende des Jahres und wird erst in 2017 abgeschlossen sein.

Die Geflüchteten sind in der Mehrheit inzwischen länger als 12 Monate in Hannover und die Integrationsbedarfe wie auch die Beratungsinhalte haben sich dementsprechend weiterentwickelt. Die Arbeit direkt in den Notunterkünften war und ist z.T. noch geprägt durch eine enge Beziehung zu den Bewohnerinnen und Bewohnern mit Begleitung und Betreuung.

Das Sachgebiet 50.63 war in 2016 vor allem durch einen starken Umbruch gekennzeichnet, der mit neuen Aufgaben und der Entwicklung neuer Konzepte einherging. Im zweiten Halbjahr erfolgten in beiden Sachgebieten Übergaben einzelner Unterkünfte in beide Richtungen. Damit verstärkte sich die kollegiale Zusammenarbeit der beiden Sachgebiete mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der unterschiedlichen Betreiber vor Ort. Gerade 50.63 hatte in den Notunterkünften ausschließlich mit dem DRK zu tun gehabt.

Die Aufgabenteilung zwischen Integrationsmanagement und Betreibern konnte im Alltag immer wieder neu abgestimmt werden und war damit auch fließend. Gerade in der mobilen Beratungsarbeit mit wöchentlichen Sprechzeiten ist es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen Betreiber und Integrationsmanagement eng abzustimmen, um die Geflüchteten in ihrem Integrationsprozess gut zu unterstützen. Die Beratungsarbeit konzentriert sich – mit einer notwendigen Flexibilität – auf die Kernaufgaben.

Die Kernaufgaben des Integrationsmanagements waren sowohl im letzten Jahr als auch jetzt folgende:

- Vermittlung in Sprachkurse
- Vermittlung in Praktika, Hospitationen, arbeitsvorbereitende Maßnahmen und Arbeit
- Vermittlung in Bildungsmaßnahmen, Ausbildung und Studium
- Übergang Sozialamt – Jobcenter
- Auszugsmanagement und Nachbetreuung in den Stadtteilen

Diese Aufgaben beinhalteten und beinhalten weiterhin:

- Hilfestellungen im Bewerbungsverfahren
- Beratung bezüglich Aufnahme eines Studiums
- Unterstützung bei der Erledigung aller Formalitäten bezüglich des Auszugs in eigenen Wohnraum
- Nachbetreuung bei Auszug anerkannte Flüchtling bis zu 2 Monaten

Darüber hinaus gab es immer wieder Sonderaufgaben, die auch im letzten Jahr durchgeführt wurden. Dies sind folgende:

- Zu Beginn des Jahres wurden noch Scheckausgaben durchgeführt
- Dann wurden mehrere hundert Geflüchtete bei der Eröffnung von Konten unterstützt, in enger Zusammenarbeit mit der Sparkasse Hannover
- Es gab eine konzertierte Aktion gemeinsam mit der Ausländerbehörde, um möglichst viele Geflüchtete in Bussen zur Registrierung bzw. zum ersten Interview z.B. nach Friedland schicken zu können
- Es gab eine breitangelegte Typisierungs-Aktion, um einen Knochenmarkspender zu finden, dies erfolgte in Kooperation mit dem NKR (Norddeutsches Knochenmark- und Stammzellspender-Register)

Ferner gab es regelmäßige Kooperationen mit Akteuren in der Flüchtlingsarbeit, sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch mit externen Stellen und Bildungsträgern. Dabei ist folgendes hervor zu heben:

- In der Zusammenarbeit mit FB 51, OE 61.44, FB 18 sowie freien Trägern wurde begonnen, ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen
- Mit OE 51.2 wurde ein Procedere zur Begleitung von UMF in die Volljährigkeit entwickelt
- Die Gesetzesänderung bezüglich FIM (Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) wird in Zusammenarbeit mit OE 50.1 und OE 50.4 umgesetzt
- Es wurde die Erstbetreuung von Resettlement-Flüchtlingen übernommen

Außerhalb der Stadtverwaltung ging es z.T. bereits um die Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren vor Ort in den Stadtteilen. Die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen wurde ausgebaut. Dazu gehörte im letzten Jahr neben der Teilnahme an Nachbarschaftskreisen auch die Kooperation mit einzelnen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die z.T. schwer damit zurechtkamen, dass die Notunterkünfte aufgelöst wurden und sie zu Teilen keine Aufgabe mehr hatten, was man auch jetzt noch merkt.

Fortgesetzt wurde die gemeinsame Fortbildungsreihe mit dem „Runden Tisch für Gleichberechtigung, gegen Rassismus" für Ehrenamtliche zu folgenden Themen:

- Asyl- und Ausländerrecht
- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Interkulturelle Kompetenz

Dafür gab es im Allgemeinen positive Rückmeldungen.

Insgesamt gibt es inzwischen umfangreiche Maßnahmenangebote für Geflüchtete, allerdings braucht es die richtige Zusteuerung zu Informationen wie auch Kommunikation und Abstimmungen mit den Anbietern und den Geflüchteten.

Das Auszugsmanagement nahm trotz Wohnungsmangel zeitlich einen Schwerpunkt ein. Der Auszug einer Familie aus einer Flüchtlingsunterkunft ist komplex und aufwendig. Die Nachbetreuung in der eigenen Wohnung ist weiterhin notwendig, weil es sich im Laufe des Jahres gezeigt hat, dass die Regelsysteme vor Ort nicht die besonderen Bedarfe geflüchteter Menschen befriedigen können. Auch Anfragen von Flüchtlingen aus den Stadtteilen, die nicht durch eine Unterkunft gegangen sind, nahm signifikant zu.

Mit einer längeren Bleibeperspektive vieler Geflüchteter verstärkte sich im Jahr 2016 der Familiennachzug deutlich. Die nach gereisten Familienangehörigen haben insbesondere in der Nachbetreuung einen hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Daneben gibt es ein breites Spektrum an Aufgaben, die bedarfs- und situationsorientiert bearbeitet werden, wie z.B. Begleitungen von Geflüchteten in besonderen Lebensumständen, Anfragen von verschiedenen Akteurinnen.

Im zweiten Halbjahr 2016 konnten die Sachgebiete Integrationsprojekte konzeptionieren, die Lücken in der Angebotslandschaft schließen sollen. Das Erzählcafé für geflüchtete Frauen in zwei Unterkünften soll die Zielgruppe stärken und startete im November 2016. Seit Dezember 2016 ist das „FIM Büro" (spezialisiert auf Erstberatung und Vermittlung in sog. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) in der Hamburger Allee 25 im Einsatz. Erstantragstellerinnen und Erstantragsteller auf Asylbewerberleistungen werden dort über die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme informiert, beraten und in die Maßnahme in der Hölderlinstraße (OE 50.4) vermittelt.

Weitere an die aktuellen Problemlagen und Bedarfe ausgerichtete Projektideen wurden ausgearbeitet und können in 2017 in die Umsetzung gehen. Hier sind beispielhaft zu nennen:

- ➔ Flächendeckende Kurse zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz von Geflüchteten unter Einbindung von Aspekte „Fit für den Alltag"
- ➔ Unterstützung bei Begründung von Wohngemeinschaften für junge Flüchtlinge

Der Flüchtlingsbericht der LHH, der im 3. Quartal 2016 vorgestellt wurde, machte die längerfristige Weiterentwicklung der Aufgabenbereiche des Integrationsmanagements in Kapitel 8.2 deutlich und bereits Ende des Jahres 2016 beschäftigten sich beide Sachgebiete mit dieser Entwicklung. Wenn sich die Zahlen der neu zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber stabilisieren, werden sich die Aufgaben zunehmend weg von den Unterkünften hin in die Wohngebiete, weg von der Vorintegration hin zu einer längerfristigen Integration entwickeln.

3.12.5 Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe – OE 50.6K

Die Arbeit der Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe im Jahr 2016 war geprägt durch Veränderungen in verschiedenen Bereichen.

Zum einen sank die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Koordinierungsstelle von sieben zu Beginn des Jahres auf noch eine im Dezember. Dies hing vor allen Dingen mit dem Auslaufen der zeitlich befristeten Verträge der fünf Kolleginnen und Kollegen zusammen, die sich bereits im Ruhestand befanden. Zwei Kolleginnen schieden zum 31.03.2016 aus, die Verträge mit den übrigen drei Mitarbeiter/innen – darunter der Leiter der Koordinierungsstelle – endeten zum 30.04.2016 bzw. 30.05.2016. Da eine weitere Kollegin zwischenzeitlich den Arbeitsplatz gewechselt hat, war die Koordinierungsstelle ab dem 25.8.2016 nur noch mit einer Person besetzt.

Parallel zu diesem geplanten personellen Abbau, entwickelte sich auch die Anzahl der Anfragen an die Koordinierungsstelle stetig nach unten. Im Januar 2016 erhielt die Koordinierungsstelle auf unterschiedlichen Wegen 348 Anfragen zu den Themen ehrenamtliche

Arbeit, Bewerbungen, Sachspenden, Projekte, allgemeine Informationen, Wohnungsangebote, Grundstücke und Container. Im Mai waren es noch 122 und im Dezember lediglich noch 74. Dieser abnehmende Trend setzte sich auch in den ersten Monaten des Jahres 2017 fort (im Januar 63 Anfragen).

Trotz der oben dargestellten Entwicklung erfüllt die Koordinierungsstelle nach wie vor eine wichtige Aufgabe in Form der Vernetzung der Bedarfe, einer Vermittlungsrolle und Filterfunktion und ist ein wichtiger Kommunikator zwischen den Akteuren. Sie ist nach wie vor ein wichtiger Anlaufpunkt für Personen und Institutionen, die Beratung und Hilfe für ihr ehrenamtliches Engagement suchen.

Das geringere Anfrageaufkommen bietet für die Koordinierungsstelle aber auch eine Chance der konzeptionellen Neuausrichtung und der Wahrnehmung neuer, veränderter Aufgaben. Um diese Chance zu nutzen, wurde zum 1. Januar 2017 ein neuer Kollege eingestellt, der zur Aufgabe hat, die Koordinierungsstelle auf die neuen Begebenheiten auszurichten und ein ggf. neues Rollenverständnis herausarbeiten soll. Dieser Prozess beinhaltet vor allen Dingen intensive Rücksprachen mit den an der Flüchtlingshilfe beteiligten Institutionen, Initiativen und Vereinen, um konkrete Bedarfe zu ermitteln und die Arbeit der Koordinierungsstelle daran auszurichten. Dieser Prozess läuft aktuell, sobald er abgeschlossen ist, wird hierzu gesondert informiert.

3.13 Weitere Zuwendungen und Förderungen

3.13.1 Aufgabengebiete und deren Ziele

Zuwendungen sind Leistungen der LHH an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Die Stadt hat an der Erfüllung dieser Aufgaben, die mit der Zuwendung finanziert werden, ein erhebliches Interesse, das auf andere Weise nicht oder nicht hinreichend befriedigt werden kann.

3.13.2 Ergebnisse im Berichtszeitrum

- Handlungskonzept bei Beschwerden über Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen

Um frühzeitiger und in einem geregelten Verfahren bei Beschwerden reagieren zu können, hat die Verwaltung in 2012 ein Handlungskonzept bei Beschwerden über Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen entwickelt. Im Rahmen dieses Handlungskonzeptes werden verschiedene Maßnahmen wie z. B. zusätzliche Streetwork, das Projekt „Nette Toilette", u. a. gefördert.

- Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

Das „Notprogramm für Obdachlose" wurde in 2013 ausgedehnt. Die Straßensozialarbeit sowie die Notrufnummer werden nun das ganze Jahr über angeboten.

- Weitere Zuwendungen

Bei den Zuwendungen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege sowie im Bereich der Drogenhilfe hat es keine gravierenden Veränderungen gegeben. Die einzelnen Förderungen können dem Zuwendungsverzeichnis entnommen werden.

4. Budgetübersicht des FB 50

Der FB 50 bewirtschaftet die Teilhaushalte 50 und 59.

Mit Einführung der Doppik wurde jedem Fachbereich ein Teilhaushalt zugeordnet. Ausnahme hiervon bildeten der Teilhaushalt für allgemeine Finanzwirtschaft und der Teilhaushalt 59 für gemeinsame Sozialhilfeprodukte der FB 50 und 57.
Dem Teilhaushalt 59 wurden mit dem Jahr 2012 die restlichen, ausschließlich vom FB 50 bewirtschafteten Sozialhilfeprodukte mit Leistungen aus dem SGB XII zugeordnet. Dies dient der besseren Übersicht und erleichtert die Bewirtschaftung jener Produkte.
Im Folgenden werden für die Teilhaushalte sämtliche Aufwendungen und Erträge in aggregierter Form dargestellt.

4.1 Teilhaushalt 50

Auszug SAP

Jahr 2016 TH 50 Stand: 08.03.2017			
Kostenarten	**Plan(Ansatz+HR)**	**Ist**	**Abweichung in %**
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 11.869.892 €	- 11.750.647 €	-1%
Auflösungserträge aus Sonderposten	- 614 €	- 318 €	
sonstige Transfererträge	- 1.319.504 €	- 1.279.742 €	-3%
öffentlich-rechtliche Entgelte	- 103 €	- €	
privatrechtliche Entgelte	- 420.707 €	- 351.323 €	-16%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 17.471.040 €	- 14.317.284 €	-18%
aktivierte Eigenleistungen	- 150.000 €	- 184.095 €	
sonstige ordentliche Erträge	- 1.565.997 €	- 416.666 €	-73%
Summe ordentliche Erträge	**- 32.797.857 €**	**- 28.300.075 €**	-14%
Aufwendungen für aktives Personal	27.061.875 €	25.883.833 €	-4%
Aufwendungen für Versorgung	5.197.326 €	4.671.852 €	-10%
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	1.914.097 €	1.596.822 €	-17%
Abschreibungen	260.093 €	195.623 €	-25%
Transferaufwendungen	24.392.481 €	20.619.834 €	-15%
sonstige ordentliche Aufwendungen	1.854.925 €	1.813.037 €	-2%
Summe ordentliche Aufwendungen	**60.680.797 €**	**54.781.001 €**	-10%
ordentliches Ergebnis	**27.882.940 €**	**26.480.926 €**	-5%
außerordentliche Aufwendungen	- €		
Jahresergebnis	**27.882.940 €**	**26.480.926 €**	-5%
Saldo interne Leistungsbeziehungen	3.915.058 €	4.252.960 €	9%
Ergebnis mit internen Leistungsbez.	**31.797.998 €**	**30.733.886 €**	-3%
fachbereichsinterne Leistungen	- 6.759.937 €	- 7.943.892 €	18%
Gesamt	**25.038.061 €**	**22.789.994 €**	-9%

4.2 Teilhaushalt 59

Auszug SAP

Jahr 2016 TH 59 Stand: 08.03.2017			
Kostenarten	**Plan(Ansatz+HR)**	**Ist**	**Abweichung in %**
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 283.000 €	- 4.130 €	-99%
Auflösungserträge aus Sonderposten	- €	- 228 €	
sonstige Transfererträge	- 16.889.890 €	- 17.935.286 €	6%
öffentlich-rechtliche Entgelte	- €	- €	
privatrechtliche Entgelte	- 67.712 €	- 65.461 €	-3%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 380.266.010 €	- 336.373.758 €	-12%
aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	
sonstige ordentliche Erträge	- 228.801 €	- 238.824 €	4%
Summe ordentliche Erträge	**- 397.735.413 €**	**- 354.617.687 €**	-11%
Aufwendungen für aktives Personal	15.253.301 €	15.308.603 €	0%
Aufwendungen für Versorgung	4.067.453 €	4.356.060 €	7%
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	4.800 €	4.556 €	-5%
Abschreibungen	913.626 €	719.108 €	-21%
Transferaufwendungen	411.897.678 €	368.234.577 €	-11%
sonstige ordentliche Aufwendungen	27.427.647 €	26.703.673 €	-3%
Summe ordentliche Aufwendungen	**459.564.505 €**	**415.326.577 €**	-10%
ordentliches Ergebnis	**61.829.092 €**	**60.708.890 €**	-2%
außerordentliche Aufwendungen	- €	15.330 €	
Jahresergebnis	**61.829.092 €**	**60.724.220 €**	-2%
Saldo interne Leistungsbeziehungen	173.406 €	173.453 €	0%
Ergebnis mit internen Leistungsbez.	**62.002.498 €**	**60.897.673 €**	-2%
fachbereichsinterne Leistungen	7.519.060 €	8.804.717 €	17%
Gesamt	**69.521.558 €**	**69.702.390 €**	0%

Insgesamt ist die Haushaltsausführung im Jahr 2016 als positiv zu betrachten. Die Kostensteigerungen im Teilhaushalt 59 sind in dem befürchteten Maße ausgeblieben. Insofern kam es im Haushaltsjahr 2016 zu keinen größeren Überschreitungen.